

# Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen

von Karl-Otto Unruh

## Kriminalität rund um die Uhr

Nach einer Grafik von Globus (Nr. 2901) ereigneten sich 1994 in Deutschland alle 8 Stunden ein Mord, alle 23 Minuten eine Brandstiftung, alle 12 Minuten ein Sexualdelikt, alle 9 Minuten ein Raubüberfall, alle 5 Minuten ein Taschendiebstahl, alle 4 Minuten ein Rauschgiftdelikt, alle 2 Minuten ein Autodiebstahl, alle 2 Minuten ein Wohnungseinbruch, alle 2 Minuten eine Körperverletzung, jede Minute ein Fahrraddiebstahl und alle 54 Sekunden ein Ladendiebstahl.

Die Kriminalstatistik für 1996 weist aus, daß sich die Gewaltkriminalität in Deutschland auf dem Vormarsch befindet und daß die Zahl tatverdächtiger Kinder (+ 12,3 %) einen besorgniserregenden Höhepunkt erreicht hat. Rauschgiftdelikte (+ 18 %), Wirtschaftskriminalität (+ 25 %) und Umweltstraftaten (+11,2 %) haben gegenüber des Vorjahres auffallend zugenommen.

Das ist eine traurige Bilanz. Aber Straftaten waren zu allen Zeiten ein unerquickliches Problem der Menschheit.

Wer mit dem Gesetz in Konflikt gerät, muß sich vor einem Gericht verantworten. Die heute verhältnismäßig humane Justiz klagt, verteidigt und urteilt in der Regel hinter verschlossenen Türen.

Die Delinquenten früherer Zeiten waren meist in der Öffentlichkeit einer schimpflicher Behandlung und brutaler Vergeltungsjustiz ausgesetzt. Ein Beispiel ist die hinlänglich bekannte mit dem Schwert erfolgte öffentliche Hinrichtung der Kombacher Posträuber am 7. Oktober 1824 auf dem Gießener Marktplatz. Fast 100 Jahre vorher, am 14. und 15. November 1726 wurden 24 Mitglieder der „Gabrielsbande“, die Räuberbande des Antoine la Grave, (genannt der große Galantho), die den Vogelsberg und die Wetterau verunsicherten, im Heidenturm des Gießener Schlosses inhaftiert und zum Tode verurteilt. Auf der Richtstätte an der Marburger Straße wurden öffentlich 5 Mitglieder durch „Auf-das-Rad-binden“ („geradebrecht“), 9 durch Hängen, 3 Männer und 8 Frauen durch Köpfen mit dem Schwert hingerichtet.

Während die heutige Rechtsprechung auf Gesetzbüchern und deren Paragraphen fußt und für jedermann gleichermaßen gültig ist, basierte die Rechtsfindung einst auf ungeschriebenen und überlieferten Gewohnheitsrechten und später auf lokal voneinander abweichenden Weisbüchern, Marktrechten, Zunftordnungen u.a.

## Überblick zur Geschichte des Rechtswesen

Rechtsvorschriften sind erforderlich, um allgemein verbindliche Ordnungen unseres menschlichen Zusammenlebens zu regeln. Die Rechtsfindung richtete sich ursprünglich mehr nach den religiösen und sittlichen Empfindungen eines Volkes. Schon in den Familien und ältesten Volksstämmen gab es bestimmte Rechtsgrundsätze.

Die Germanen hatten noch keinen Staat und mithin keine staatlich gelenkte Strafverfolgung. Sippen und ihre freien Männer übernahmen zu ihrem Schutz diese Aufgaben, die auf einem Gewohnheitsrecht fußten. Ort der rechtsprechenden Versammlung war die Malstatt, das Thing.

Die Strafe im germanischen Recht war Buße, aus der sich das Sühneverfahren entwickelte. Gericht wurde bis zum ausgehenden Mittelalter unter freiem Himmel gehalten. Die Gerichtsstätten befanden sich bei einer weithin sichtbaren Felsgruppe, einem markanten Stein, einer mächtigen Linde oder Eiche. Sie wurden durch Haselstöcke, später durch Steine, umhegt. Die Handhabungen der Anklage, der Urteilsfindung und der Bestrafung waren von Generation zu Generation mündlich überliefert. Diese alten Rechtsverfahren entarteten im hohen Mittelalter bis zu den sehr makabren, peinlichen Strafen, Verstümmelungen und den unvorstellbar variationsreichen, grausamen Todesstrafen.

Daß das Rechtswesen ein Teil der Kulturgeschichte der Völker ist, werden die nachfolgenden Betrachtungen der noch vorhandenen Rechtsdenkmäler, der Menhire, Thingplätze, Sühnekreuze, Gerichtsbäume, Galgen, Diebstürme, Pranger, Grenzsteine, Bußgeldsteine und Ellen zeigen.

Zur Zeit Karls des Großen (747-814) wurde das mächtige Frankenreich in überschaubare Gaue eingeteilt.

Der König war oberster Richter, die Gaugrafen seine Vertreter. Sie hatten die Befugnis, die Blutgerichtsbarkeit auszuüben. Die Urteilsfindung oblag der Schöffenversammlung. Wenn das Gericht wegen Mangel an Beweisen den Angeklagten nicht überführen konnte, sollte Gott in das laufende Verfahren eingreifen. Gottesurteile galten als untrüglich. Sie wurden ausgetragen durch Zweikämpfe, Wasser- und Feuerproben. Ab dem 14. Jahrhundert gerieten sie, auch unter dem Einfluß der Renaissance, allmählich außer Brauch. Die späteren schriftlichen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes der Dörfer, Dorfgemeinschaften, Marken und Markgemeinschaften werden als Weistümer bezeichnet. Das sind die schriftlich fixierten Erfahrungen und Gepflogenheiten rechtskundiger Männer über jeweils lokal begrenztes Recht, das von diesen zu finden und zu verkünden war. Weistümer sind volkstümlich entstanden und volkstümlich überliefert. Die ältesten stammen aus dem 13. Jahrhundert. Unter Mark<sup>1</sup> haben wir begrenzte Feld- oder Wald-

---

<sup>1</sup> althochdeutsch *marcha* = Grenze

gebiete zu verstehen, die schon in germanischer Zeit gemeinschaftlich genutzt wurden.

Den Gau- oder Landesversammlungen (Thing, Ding,) stand der Gaugraf vor. Unterschieden wurde zwischen „ungebotenem“ Thing, das regelmäßig im Frühjahr an Neu- und Vollmond zusammentrat und „gebotenem“ Thing, das zu besonderen Anlässen einberufen wurde. Unter dem Wort „dingen“ verstand man noch im Mittelhochdeutschen Gericht halten und Vertrag schließen.

Die Grafen ihrerseits delegierten häufig die aufwendige und deshalb ihnen lästige Klärung von Streitfällen und Urteilsfindungen an untergeordnete landbesitzende Adlige und Schöffen, die damals die herrschende Oberschicht bildeten.

So entstanden allmählich neue und kleinere Grafschaften. In ihnen bildeten sich im weiteren Verlauf der Geschichte die Cent- (Zent-, Zehnt-) gerichte, die im Bedarfsfalle mindestens 100 waffenfähige Männer zu stellen hatten. Der Adel, insbesondere auch der niedere Adel, strebte immer mehr nach Autonomie. Schon bald bediente auch er sich der Blutgerichtsbarkeit. Centgerichte, zu denen sich, wie bei den Markgenossenschaften, mehrere Dörfer zusammenschlossen, splitterten sich weiter auf bis hin zu den Dorfgerichten. Viele Ortschroniken wissen davon zu berichten. Die noch erhaltenen umhegten Dorfgerichtsplätze geben ein beredtes Zeugnis davon.

Mittelalterliches Recht hat in den meisten europäischen Ländern seinen Ursprung in zwei unterschiedlichen Rechtsverfahren, dem germanischen und dem römischen. Germanisches Recht bezog sich auf die bäuerlichen Gemeinschaften wie beispielsweise die Sippe. Römisches Recht hat sich in der Kaiserzeit durch Großgrundbesitz, Großgewerbe und Großhandel in der damals bekannten Welt weiterentwickelt und bezieht sich nun auf Einzelpersonen. Die mündlichen Überlieferungen wurden reichs- und zeitgemäß entsprechend erfaßt, bearbeitet und in lateinischer Sprache aufgezeichnet.

Karl der Große ließ neben dem fränkischen Recht auch das der Friesen, Sachsen und Thüringer niederschreiben. Als das karolingische Reich zerfiel, lebte noch einmal germanischer Rechtsbrauch auf.

Für das hohe Mittelalter sind in unserem heimischen Raum an Gerichtszuständigkeiten u. a. zu nennen:

Lich wird im 8. Jahrhundert als Waldmark erwähnt und war für diese Gerichtsmittelpunkt.

Grünberg erhielt 1272 durch Landgraf Heinrich I. (1256-1308) fränkisches Recht und eigene Gerichtszuständigkeit erteilt.

Gleiberg wurden 1331 von Kaiser Ludwig dem Bayern (1283-1347) die Markt- und Gerichtsrechte zuerkannt.

Hungen als Falkensteiner Amt erhielt mit der neuen Linie der Grafen von Solms-Hungen das Recht, Gericht zu halten.

Staufenberg hatte seinen Gerichtssitz auf dem Kirchberg.

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa + 1122-1190) sah die Notwendigkeit, den Ausuferungen und dem Mißbrauch des Rechtswesens entgegenzuwirken. 1179 ließ er, beraten von Adligen und Ministerialen, auf dem Hoftag in Würzburg einen Provinzialfrieden für Rheinfranken verordnen. Sein Enkel, Friedrich II., ließ den Reichslandfrieden verkünden, der 1235 in Mainz verabschiedet wurde. Dieser war Vorbild für spätere Landfriedensordnungen, die relativ häufig von den Landesherren immer wieder neu beschlossen bzw. bestätigt wurden. Oberstes Gremium des Landgerichtes waren vier Abgeordnete des landbesitzenden Adels, vier Abgeordnete der Städte und ein von beiden Parteien gewähltes neuntes Mitglied. Bedeutende Landgerichtsorte in unserem engeren Raum waren z. B. Frankfurt und Friedberg. Für die Zeit der Landgerichtsversammlung herrschte strenge Waffenruhe und freies Geleit.

Im ausgehenden Mittelalter gab es um Gießen und Grünberg folgende Gerichtsbezirke: Hüttenberg, Stadtgericht Gießen, Gericht Steinbach (früher Garbenteich), Lollar (einst Kirchberg), Treis a.d.Lumda, Londorf, Staufenberg und Allendorf (früher Allendorf-Nordeck), Gericht Busecker-Tal, die Vogtei Winnerod und innerhalb des Amtes Grünberg das Landgericht Grünberg und die Gerichte Nieder-Ohmen und Merlau.

Den so sich ausbreitenden und mit immer mehr Machtfülle ausgestatteten territorialen Landgerichten begegnete der Kaiser mit seinen Reichsgrafschaften und Reichsvogteien, den überregionalen kaiserlichen Landgerichten, in der Wetterau z. B. Kaichen.

Die Kirche richtete für ihren umfangreichen Flächen- und Streubesitz und die dazugehörigen Menschen eigene Gerichte ein und beauftragte eingesetzte Vögte mit der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit. Kirchlichen Besitz in unserem Raum hatten vorwiegend die Klöster Hersfeld, Fulda und Lorsch.

Die zahlreichen von Jakob Grimm (1785-1863), Schüler des berühmten Rechtsgelehrten Friedrich Karl von Savigny (1779-1863), gesammelten Weistümer sind in der Zeit vom 13.-17. Jahrhundert entstanden. Ihr Inhalt aber ist schon sehr viel älter. Im Weistum von Oberkleen (von 1480) z. B. ist zu lesen, daß die niedergeschriebenen Weisungen von den Vorfahren überkommen sind und daß danach auch schon vor langer Zeit verfahren wurde.

Von großer Bedeutung war während der langen Entwicklung des Rechtswesens stets die Erhaltung des Landfriedens und die Regelung und Beachtung der Acker-, Wiesen- und Waldbesitzverhältnisse. Er sollte unter anderem auch der Selbstjustiz entgegenwirken. Zu den Hauptbeweismitteln zählten der Eid und das Gottesurteil.

Neben der bäuerlichen Bevölkerung, der Geistlichkeit und dem landbesitzenden Adel entwickelte sich mit dem Entstehen von Städten eine neue Gesellschaftsform, das Bürgertum, das sich sehr bald seine eigenen Rechts-

verfahren schuf und das in der Folgezeit zu einem starken Ständebewußtsein führte.

Die mittelalterlichen Städte des Heiligen Römischen Reiches, in denen die einzelnen Stände schon viele Privilegien errungen hatten, verfügten über eigene Rechtsverfahren und Gerichte. Das führte zwangsläufig zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit. So hatten Urteile außerhalb der Stadtmauern, wenn sie nicht erzwungen werden konnten, kaum einen Wert.

Zunehmend setzte sich auch eine religiös beeinflusste Rechtsauffassung durch. Die Ketzerermittlungen und Gottesurteile wurden wichtige Bestandteile der Urteilsfindung.

Der König zog, als er noch keine Hauptstadt kannte, mit seinem Gefolge von Königshof zu Königshof und sprach Recht, wo er sich gerade aufhielt. Daran erinnern die sog. Königsstühle: Waldgirmes (Lahn-Dill-Kreis), Rhens am Rhein (**Abb.1**), Aachen, Rottweil u.a.

Die Gerichtsbarkeit wurde durch fürstliche oder königliche Vertreter im Namen des Königs ausgeübt. Diese waren auch für den Blutbann zuständig. Daraus entwickelten sich die Gerichts- und Verwaltungsbezirke (Gericht, Mark, Amt). Schließlich entstanden noch kleinere Gerichtsbezirke, die sich oft auf eine Gemeinschaft von Dörfern oder gar einzelnen Orten und Marken beschränkten. So war z. B. Münster (heute Stadtteil von Laubach) bis 1423 Gerichtsort für Ettingshausen, Münster, Nieder- und Ober-Bessingen, Röthges, Entersborn (+), Mailbach (+), Mühlsachsen (+) und Burg Warnsberg (+). Man traf sich auf dem Dorfplatz oder einem anderen prädestinierten Ort, um Recht zu finden, Recht zu sprechen, Urteile zu fällen und zu vollstrecken. Besonders in Nordhessen haben sich bis heute noch eine größere Anzahl von Dorfgerichtsplätzen mit Mauerring, Steintisch und Steinbänken erhalten z. B. in Grebenhain (Vogelsbergkreis), in Uttrichshausen (Kreis Fulda), in Altenburschla, in Grebendorf und in Werleshausen (Werra-Meißner-Kreis). In Melbach und Bingenheim (Wetteraukreis) sind noch die Steintische vorhanden.

Eine erste Rechtssammlung war das „Corpus iuris civilis“ des byzantinischen Kaisers Justinian (482 - 565).

Als frühe schriftliche Aufzeichnung entstand im 6. Jahrhundert die „Lex Salica“ aus der Merowingerzeit, die im Frankenreich bis 511, dem Todesjahr Chlodwigs, als Volksrecht bestand. Die „Lex Baiuvariorum“, aufgezeichnet zwischen 730 und 744, hatte bereits einen eigenen Bußkatalog. Anfang des 9. Jahrhunderts wurde germanisches Recht in der Lex Frisionum und Ewa Chama vorum aufgezeichnet.

Der „Sachsenspiegel“ des anhaltischen Ritters Eike von Repgow (\*zwischen 1180 u. 1190, **Abb.2**) gilt als erstes und einflußreichstes deutsches Rechtsbuch und als ein historisch hervorzuhebendes Werk (I. Hälfte 13. Jahrhundert). Es enthält das Landrecht (Straf- und Privatrecht) und das Lehnsrecht. Es war Vorbild für viele Stadtrechtbücher und beeinflusste viele

andere nachfolgende Rechtsbücher. In ihm ist das überlieferte und ungeschriebene Gewohnheitsrecht noch unsystematisch aufgezeichnet. Er ist das bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, ein großes Prosawerk in mittelniederdeutscher Sprache. Er gilt auch als Vorlage des Deutschen- und des Schwabenspiegels und des Oldenburger Sachsenspiegels von 1336. In Thüringen und Anhalt hatte er bis 1900 Gültigkeit.

Eine höhere Rechtskultur entwickelte sich in der 1119 gegründeten Universität Bologna.

Seit dem 16. Jahrhundert kennen wir den Juristenstand, der in Italien eine gute Ausbildung genoß. Er führte zur Reform der damaligen Rechtsverhältnisse. 1532 erhob Kaiser Karl V. (1500 - 1558) auf dem Regensburger Reichstag die *Constitutio Criminalis Carolina* (C C C) zum Reichsgesetz. Sie war das erste allgemeine Strafgesetz mit einer Prozeßordnung und blieb bis Mitte des 18. Jahrhunderts (in Norddeutschland bis 1871) in Kraft. Erstmals liest man hier genauer definierte und konkrete Namen für bestimmte Straftaten wie z.B. Totschlag, Mord, Brandstiftung, Diebstahl, Hexerei, Gotteslästerung und Ketzerei.

Unter Führung des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten Berthold von Henneberg (1441 - 1504) schufen die Reichsstände (Adel, Klerus, Patriziat, Bürger, Bauern) im Zusammenhang mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens auf dem Wormser Reichstag 1495 durch Kaiser Maximilian I. (1459-1519) als oberstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches das Reichskammergericht. Der Kaiser ernannte nach der Anerkennung der Augsburger Konfession im 16. Jahrhundert zwei Kammergerichtspräsidenten, einen katholischen und einen evangelischen. Gemeinsam führten beide die Verwaltungsgeschäfte. Der Kammerrichter war Angehöriger des hohen Adels. Wegen der Schwerfälligkeit durch lange schriftlich geführte Prozesse und häufige Unterbesetzung ließ seine Bedeutung schon im 17. Jahrhundert wieder nach. Franz von Sickingen (1481 - 1523) z. B. kümmerte sich in seiner Fehde gegen die Stadt Worms keineswegs um die Gerichtsentscheidung. Gegen Götz von Berlichingen (1480 - 1562) wurde zwischen 1508 und 1516 gar dreimal die Reichsacht verhängt, die sich als ziemlich wirkungslos erwies.

In unserer engeren Heimat gab es seit 1571 eine verbindliche „Gerichts- und Landordnung für die Grafschaft Solms“ (**Abb.3**), die von der Braunfelder Linie angeregt und einvernehmlich von den Linien Solm-Hohensolms-Lich und Solms-Laubach mitgetragen wurde. Der Frankfurter Stadtsyndikus Johann Fischard (1512 - 81), einer der bedeutendsten Rechtsgelahrten seiner Zeit, der auch das Frankfurter Stadtrecht schuf, verfaßte das Werk. Es war so grundlegend und für die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Hessen von so großer Bedeutung, daß es auch in anderen Städten und Ländern aufgenommen wurde und bis um 1900 Gültigkeit hatte. Ein Originalexemplar der 6. Auflage wird im Laubacher Heimatmuseum aufbewahrt. Teil I handelt „von Gerichten und Gerichtlichem Prozeß“: Besetzung der

Gerichte, Führung von Gerichtsbüchern, Verfahrensweisen vor Gericht, Kläger, Angeklagte, Beweisführungen, Zeugen, Urteile, Beschlüsse, Gerichtskosten. Im Teil II lesen wir über Landrechte, zivilrechtliche Angelegenheiten, Hab- und Güterhinterlegung, Tauschhandel, Käufe und Verkäufe, Schenkungen, Pfand- und Bürgschaften, Erbrecht und baurechtliche Bestimmungen.

Andere lokale Rechtsquellen waren z. B. die „Gerichtsordnung für das Amt Gießen“ und das „Gießener Gerichtsbuch von 1461 - 1476“. Die „Londorfer Strafprozeßordnung“ ist eine Sammlung loser und handgeschriebener Blätter mit kurzen Informationen und Aufzeichnungen für praktische Fälle. Sie ist aufbewahrt im Hess. Staatsarchiv in Darmstadt. Das Londorfer Gericht, schon 1237 erwähnt, war ein selbständiges adliges Gericht, zu dem außer Londorf die Orte Allertshausen, Climbach, Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen, Rüdtingshausen, Weitershausen und eine Reihe heutiger Wüstungen gehörten. Inhaber waren die Herren von Nordeck zur Rabenau. Zu nennen ist auch der „Grünberger Stadt- und Amtsbrauch“ von 1572.

Ab dem 15. und 16. Jahrhundert dringt schließlich verstärkt die römische Rechtsauffassung bei uns ein. Etwa mit dem Ende des 15. Jahrhundert gewannen die Landesherren vermehrt Einfluß auf die Rechtsgestaltung und Rechtsausübung. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts waren die kleinen und großen Standesherrn gleichzeitig auch Gerichtsherren.

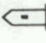
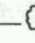

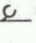
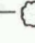




Aufgrund einer Verordnung vom 1. 12. 1817 wurde im Großherzogtum Hessen die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt.

Nach jahrhundertelanger Rechtszersplitterung konnte nach der Reichsgründung 1871 für Deutschland ein einheitlich und allgemein gültiges Gesetzeswerk geschaffen werden. Im Namen des neuen Reiches ließ Kaiser Wilhelm II. (1859-1941) das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) ausfertigen. Am 1. Januar 1900 trat es in Kraft.

Es sei auch noch der Begriff „Jüngstes Gericht“ erwähnt. Er hat unter den Motiven der sakralen Kunst einen zentralen Stellenwert. Im Gegensatz zu den sonst mehr leidbetonten Passionsdarstellungen nimmt hier Christus als Weltenrichter und Herrscher stets eine exponierte Stellung ein. Besonders für die Menschen des Mittelalters hatte das Jüngste Gericht eine große Autorität und Realität. Es galt als das Gericht des letzten, also des „jüngsten“, Tages, an dem das Urteil über die Seelen gesprochen werden soll. Manche Rechtsnormen und so manche menschlichen Lebensläufe wurden davon beeinflußt. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel finden wir im Tympanon der gotischen St. Kilianskirche in Korbach (Kreis Waldeck-Frankenberg).

Nachstehend soll auf die dem Verfasser bekannten und noch sichtbaren Reste von Rechtsdenkmälern im Kreis Gießen hingewiesen werden. Da es an ausreichenden Urkunden mangelt, werden vereinzelt Spekulationen angeboten.

**Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen**

	Diebsturm
	Galgen
	Gerichtsbaum
	Pranger
	Steinkreuz
	Gerichtsstätte
	Marktmaße
	Bußgeldstein
	Langer Stein

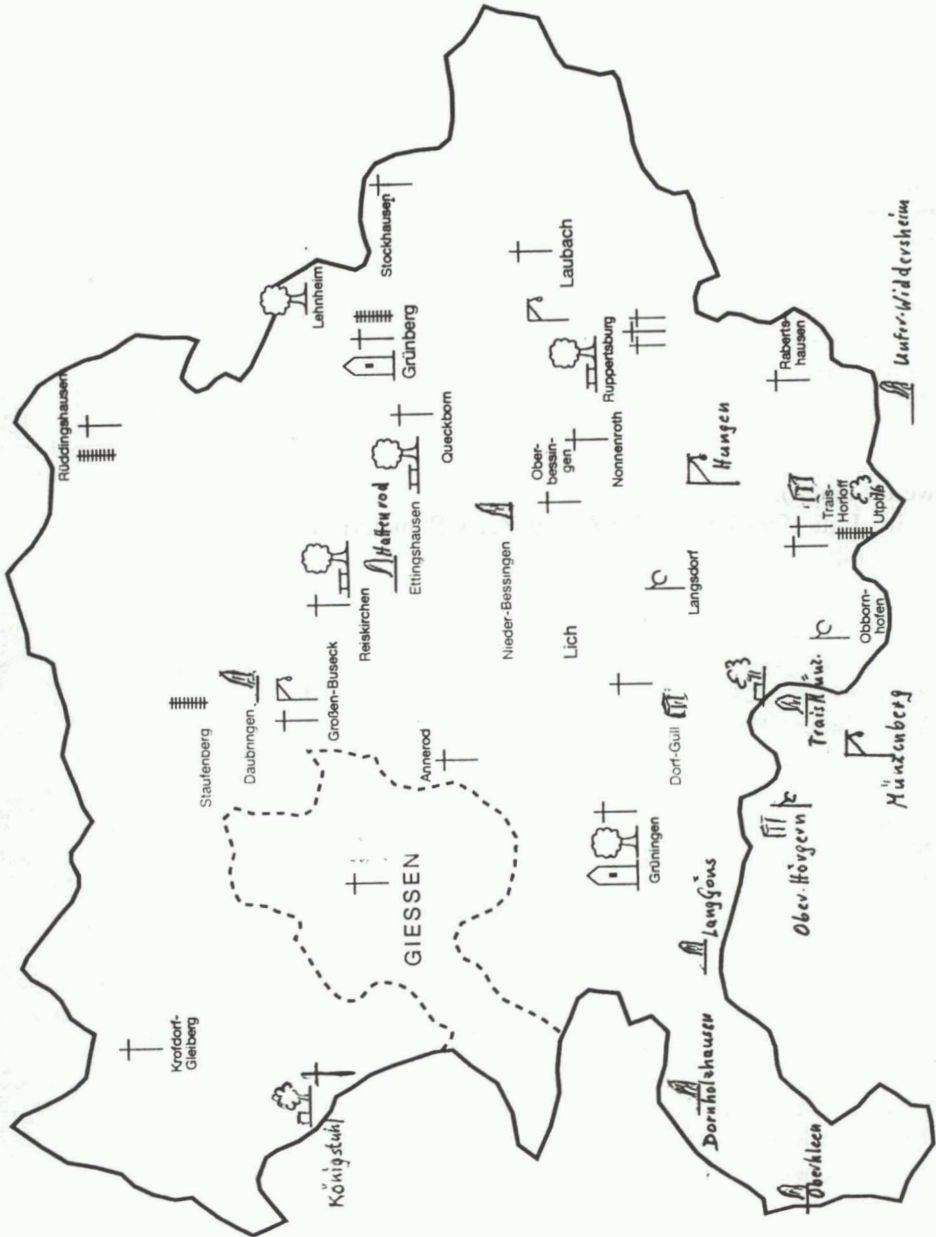


Abb. 4: Karte der Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen



## Lange-, Hünen-, Hinkel-, Riesen- und andere Steine

Die mit so verschiedenen Namen bedachten Steine sind Menhire. Das sind unterschiedlich große und aufrecht gestellte Steine, die zu den westeuropäischen Megalithdenkmälern zählen. Sie werden bis ins 3. Jahrtausend v. Chr. zurückdatiert. Es gibt viele mögliche und unwahrscheinliche Interpretationsversuche. Überwiegend gelten diese auffallenden Steine als Ausdruck kultischer Vorstellungen und Handlungen. Man deutet sie als Orte religiöser Verehrung, an denen man sich traf, um den Seelen der Toten nahe zu sein, um Opfer zu bringen, um Feste zu begehen und um Recht zu suchen und zu sprechen. Es werden ihnen auch fruchtbarkeitsbringende und heilende Kräfte zugeschrieben. An Opferstätten und Orten der Götterverehrungen erhoffte man sich möglicherweise Gedeihen der Menschen, des Viehs und der Früchte. Menhire haben bis heute ihre Geheimnisse bewahrt

Bei der Identifizierung ist Vorsicht geboten, zumal heute zunehmend „Liebhaber“ solche Altertümer oder Findlinge in Anlagen oder eigenen Hausgärten aufrichten. Auch mancher aus dem Steinbruch geholte und zurechtgehauene Steinblock sieht unseren denkmalgeschützten historischen Menhiren täuschend ähnlich, und oft weiß später niemand mehr, woher der eine oder andere Stein stammt. Beispiele sind die beiden mächtigen Monolithen, die in Harbach (**Abb.5**) in kleinen Anlagen aufgestellt wurden (siehe weiter unten).

Im Juni 1994 begann im Jenaer Zeiss-Planetarium eine neue Veranstaltungsreihe: „Sonne, Mond und Steine“. Man will den „großen“ und „langen“ Steinen auf der Spur bleiben. Zentren und Ansammlungen solcher Megalithe<sup>2</sup> oder Menhire<sup>3</sup> sind besonders aus der Bretagne (prähistorische Monumente aus der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts. v.Chr. von Carnac), aus Süd-England (vorgeschichtliche Steinkreisanlage von Stonehenge) und aus Irland bekannt. Sie sind auch zahlreich in Mittel- und Südwest Deutschland zu finden. Die meisten Menhire wiegen viele Tonnen, wurden von Menschen transportiert und aufgerichtet. Fachleute datieren die ältesten Megalith-Bauten auf ca 3900 v.Chr. Bestimmte Anordnungen, Stellungen und Standorte lassen darauf schließen, daß die Menschen damals auch schon über astronomische Kenntnisse verfügten. Kelten und Germanen haben vermutlich diese Menhire und Heiligen Steine für ihre eigenen Kulte übernommen.

Am ca 3,70 m hohen „Langen Stein“, einem schlanken Kalksteinblock, auf einer Anhöhe bei Ober-Saulheim (Rheinhessen), bei einem Rastplatz an der B 40, liest man auf einer Steinplatte: „Sie stehen hier an einem religionsgeschichtlichen bedeutsamen Ort. Schon vor 4000 Jahren beteten und opferten hier Menschen“.

<sup>2</sup> mega: groß, lith: Stein

<sup>3</sup> bretonisch: lange Steine

In unserem Kreis finden wir noch einen „Langen Stein“ in der südlichen Gemarkung von Nieder-Bessingen, am Waldrand nahe der Licher Grenze (**Abb.6**) Der vierkantige Stein ragt auf einer leichten Erhöhung 1,10 m aus der Erde. Die vier Seiten sind 26x26x28x30 cm breit. Die Ecken sind gefast. Auf dem Stein sind einige wappenähnliche, leider nicht mehr erkennbare Formen eingemeißelt.

S : Beim 10 - Uhr-Läuten dreht sich der Stein 10 mal um bzw. 12 mal, wenn es um 12 Uhr läutet (Zwölfuhrstein).

Vermutlich ist auch der „Hammelstein“ („Homel-Stee“) in Daubringen (**Abb.7**) als Menhir einzuordnen. Er befindet sich im westlichen Ortsteil und seit der Neubauerschließung „Steinstraße“ dort in einem Hausgarten (Steinstraße 7). Er liegt in Nord-Süd-Richtung und hat eine Länge von ca 5 m und schaut etwa 2,80 m aus der Erde. Auf der Westseite ist eine nicht mehr zu identifizierende tierkopfähnliche Darstellung zu erkennen.

S: Ein Hirte hütete in der Nähe seine Herde. Er wurde von einem wütenden Bullen angegriffen und konnte sich gerade noch auf den Stein retten.

In der Gemarkung Dornholzhausen finden wir den sogenannten Götzenstein (**Abb.8**), ein mächtiges Konglomerat. An ihm glaubt man mit einiger Phantasie menschliche Figuren zu erkennen. Er ist von einem flachen Wall umgeben, der sich nach Norden hin verliert. Eine verbreitete Meinung besagt, daß sich bei den Kelten Mädchen, die sich nach der Liebe eines Mannes und Frauen, die sich nach Kindern sehnten, vom Stein eines Ahnengrabes herabgleiten ließen oder bei ihm schliefen.

S: Hier sollen gefangene Römer geopfert worden sein. Kommt man nachts zur Geisterstunde zu diesem Stein, so dreht er sich einmal um (Zwölfuhrstein).

Ebenfalls ein Kult und Opferstein ist vermutlich der sagenumwobene etwa 3 m lange Bräutigamsstein im Lang-Gönser Hardtwald (**Abb.9**). Er liegt einige Meter von der Bahnlinie und dem Autobahn-Rastplatz (Sauerlandlinie) entfernt und ist etwa 3 m lang und 1 m über der Erde. Der Stein ist etwas eingesunken und auch von einem niederen Wall umgeben, der nach Westen offen ist. Er gilt als Opferstein. Hier treffen drei Gemarkungen zusammen: Lang-Göns, Großen-Linden und Leihgestern.

S: 1. Die Gret von der Lochmühle und der Werner, Sohn des Pächters vom Neuhof, waren schon als Kinder unzertrennliche Spielgefährten. Aus ihrer Freundschaft wurde Liebe. Der Müller aber hatte einen begüterten Bauernsohn aus Lang-Göns als künftigen Schwiegersohn erwählt und beide verlobt. Der eifersüchtige Bräutigam lauerte Werner auf, geriet mit ihm in Streit und zückte ein Messer. Im Handgemenge erstach der stärkere Werner den Bräutigam, verließ den Ort des grausigen Geschehens und wurde nie wieder gesehen. Des Müllers Tochter aber blieb ledig und kümmerte sich um die Erziehung der Kinder ihres Bruders.

S: 2. Beim Mittagläuten soll sich der Stein umdrehen (Zwölfuhrstein).

Ähnliches gilt für den „Grauen Stein“ (Götzenstein), einem mächtigen Quarzitkonglomerat, am „Schalsberg“ in Oberkleen (**Abb.10**). Der riesige Stein liegt an der Gemarkungsgrenze zu Niederkleen und Dornholzhausen. Man vermutet, daß es sich auch hier um einen Menhir handelt, der vor ca 4000 Jahren als Kultstein diente und auch später von den Kelten für kultische Zwecke genutzt wurde. Maße: liegend, ca 3,30 m lang, ca 1,80 m breit und ca 0,75 m hoch. Man kann sich gut vorstellen, daß der Monolith einst aufrecht stand. Die Inschrifttafel wurde leider mutwillig zerstört. In der Umgebung befinden sich mehrere Hügelgräber. Im Roman „Die Hexe vom grauen Stein“ des gebürtigen Oberkleener Wilhelm Reute ist dem „geheimnisumwitterten“ Monolith ein Denkmal gesetzt.

Auch der ungefüge Stein neben dem Sportplatz beim Feuerwehrgerätehaus in Hattenrod (**Abb.11**) soll nach M. Söllner ein Menhir sein. Der Sandsteinklotz hat Graniteinsprengungen, Rillen und einige konische Löcher. Er wurde irgendwann von seinem nahen ursprünglichen Standort hierher gebracht und ist heute zu fast zwei Drittel in der Erde versenkt. Die sichtbaren Maße sind: L: 1,20 m, B: 0,90 m Breite und D: 0,40 m.

Eine Anhöhe in der östlichen Gemarkung von Harbach heißt „Hinkelstein“. Auf dem Plateau sieht man Reste einer Steinsetzung. Die vielen umherliegenden Steine sind verschieden groß. Zu erkennen sind noch ein kleinerer und ein größerer Halbkreis. Ob die Steine von einem eingefaßten Hügelgrab stammen oder ob wir es mit dem Standort eines Menhirs zu tun haben, wie M. Söllner glaubt, ist nicht ohne weitere Nachforschungen feststellbar. Sehr bemerkenswert ist auch, daß Harbacher Vereine in kleinen Anlagen zwei von ihnen unbearbeitete mächtige Granitmonolithe, aufgestellt haben, die geradezu die Idealform von Menhiren aufweisen: Der Stein des Obst- und Gartenbauvereins steht seit 1990 am Ortsausgang zur B 49 und der des Gesangvereins Germania seit 1994 nahe der Kirche. Beide Felsblöcke wurden beim Ausbaggern eines Wiesengrabens an der Straße in Richtung zum ehemaligen Flugplatz freigelegt. In der Umgebung des fruchtbaren Wiesengrundes sind bisher keine weiteren Steine gefunden worden.

Der Ort Langenstein (Kreis Marburg, **Abb.12**) erhielt seinen Namen nach dem mächtigen Sandstein (knapp 5 m hoch, gut 2 m breit und 40 cm dick), der unmittelbar an der Kirchhofmauer steht und einer der größten Menhire in Deutschland ist.

In dieses Kapitel gehört sicher auch der rund 2 m hohe „Kräppelstein“ (1448: Kruppelstein) bei Trais-Münzenberg (Wetteraukreis, **Abb.13**), ein mächtiger verkitteter Quarzitbrocken, unweit unserer Kreisgrenze

S. 1. Zieht man vor dem Stein den Hut, so verneigt er sich.

S. 2. Nachts um 12 Uhr dreht sich der Stein um sich selbst (Zwölfuhrstein).

Um einen Menhir handelt es sich auch bei dem „Klingel-, Kniges- oder Kindches-Stein in Unter-Widdersheim (Wetteraukreis, **Abb.14**), der ebenfalls nahe unserer Kreisgrenze steht. Man findet ihn am Südrand des Dorfes. Der Phonolith ist rund 2,30 m hoch, ebenso breit, ca 1 m dick und steckt 70 cm im Boden. Der Umfang beträgt 1 m über dem Boden 5,60 m. Vermutlich stammt der Stein aus dem 5 bis 6 km entfernten Steinbruch bei Borsdorf. Neben dem Kindstein ist eine Tafel angebracht mit der Inschrift:

„Der Kindstein/Kultstätte/Menhir aus Phonolithgestein/Zeuge aus der keltischen Siedlungszeit um 1000 v. Chr.“

S 1: Unter dem Stein sitzt eine Henne mit ihren Küken.

S 2: Im Kindsstein hausen die noch nicht geborenen Kindlein, die hier ein so vergnügtes Leben führen, daß man sie lachen hört, wenn man am Stein horcht.

An jene geheimnisvollen Steine erinnern viele Flurnamen:

Allendorf/Lahn: der „Hoppenstein“, Birklar: „Der Lange Stein“, Dorf-Güll: „Der Lange Stein“, Eberstadt: „Am langen Stein“, Freienseen: „Der Lange Stein“, Garbenteich: „Vor dem Hohen Stein“, Gießen: „Der Lange Stein“, Großen-Linden: „Der Hoppenstein“, Harbach: „Hinkelsberg“, Holzheim: „Der Lange Stein“ und „Weißer Stein“, Hungen: „Der Hohe Stein“. Inheiden: „Am Dicken Stein“, Klein-Linden: „Hoppenstein“, Lang-Göns: „Großer Stein“ und „Weißer Stein“, Langsdorf: „Der Weiße Stein“, Lich: „Weißer Stein“, Lollar: „Auf dem Stein“, Londorf: „Der Mehlstein“, Münster: „Am Hohen Stein“, Muschenheim: „Der Heilige Stein“, Nieder-Bessingen: „der lange Stein“, Nordeck: Hoher Stein“, Odenhausen: „Am Steinmal“, Queckborn: „Hollenstein“ oder „Hünenstein“, Rodheim/Horloff: „Am Roten Stein“, Rodheim-Bieber: „Bei dem langen Stein“ und. nahe dabei „das Steinmahl“, Stangenrod: „Steinmal“, auch Stimmel“ genannt, Steinbach: „Hoher Stein“ (jüngstes Naturschutzgebiet des Kreises Gießen, in Richtung Lich), Villingen: „Helstein“, Watzborn-Steinberg: „Langer Stein“, Gießen-Wieseck: der „Hohenstein“. Auffallend ist, daß alle Fluren eine erhöhte Lage in der Gemarkung haben.

Nicht einfach ist die Einordnung des sogen. „Retiradensteins“<sup>4</sup> (**Abb.15**) am langgestreckten Wohnhaus des ehemaligen Gräflich-Solms-Laubachschen Oberhofes in Utphe. Das Schloß, zu dem das Hofgut gehörte, wurde 1840 abgebrochen. Der achteckige Stein, früher am Hoftor, jetzt an der Gebäudelängsseite, hat einen Durchmesser von 45 cm und schaut nur noch etwa 20 cm aus dem Boden. Es wird vermutet, daß er vielleicht eine Freistätte war und politisch Verfolgten Zuflucht und Sicherheit gewährte. Asylgewährung kennen wir noch heute im Fangenspiel unserer Kinder, die im Mal, im Frei, im Ruhhaus, im Pax und anderen Freistätten vor den Nach-

<sup>4</sup> französisch retire = zurückziehen

stellungen ihrer Verfolger sicher sind („eins - zwei - drei - ich bin frei“). Seit Generationen erzählt man sich im Dorf, daß der Verfolgte zwei Wochen auf dem Stein sitzen mußte, dann konnte er sich im Solms-Laubach'schen Unteramt Utphe wieder frei bewegen. Es gibt aber auch Vermutungen, daß der Stein nur eine Hilfe für die Fürstin zum bequemeren Aufsitzen in den Reitsattel gewesen sei.

Ein Rätsel gibt auch der „Haredesch“ in Muschenheim auf (**Abb.16**). Er ist rund 1,10 m lang und liegt heute in der kleinen Rasenanlage an der Wetterbrücke. Alte Muschenheimer erzählten noch in den fünfziger Jahren nach dem letzten Krieg, daß er früher an der Westseite des Vorderwaldes (bekannt durch seine vielen Hügelgräber) aufrecht stand. Um ihn herum sollen sich kreisförmig sechs ca. 65 cm hohe Sitzsteine mit einem Durchmesser von etwa 50 cm befunden haben. Diese Anlage verschwand, als man dort einen Weg anlegte. Der Volksmund spricht vom „Hare-“ oder „Hexedesch“ (Heiden- oder Hexentisch), der vielleicht eine alte Versammlungs- Kult- oder Opferstätte gewesen sein könnte. Nachforschungen bei der früheren Anlage brachten keine bemerkenswerten Funde.

1271 wird bei der Teilung der Falkensteiner Herrschaft das Gericht Muschenheim genannt (dazu gehörten das frühere Dorf Arnsburg, Bettenhausen, Birklar und die Wüstung Wetter. Das Gericht war ein „ungebodes ding“. Ein Zusammenhang mit der oben genannten Anlage ist unbekannt.

S: Dort fanden nächtliche Zusammenkünfte der Hexen statt, aber auch Sitzungen des „heimlichen Gerichtes“.

Ob es sich hier um eine ehemalige Gerichtsstätte handelt, an der evtl. auch Hexenprozesse geführt wurden oder um eine vor- bzw. frühgeschichtliche Kultstätte handelt, muß wohl Spekulation bleiben.

## **Thingstühle und andere Gerichtsstätten**

Wie bereits erwähnt, wurde einst unter freiem Himmel an einem markanten Ort Gericht gehalten. Beim echten Thing hatte der Umstand, das ist die Gesamtheit der umstehenden Freien, das Recht, den Urteilsvorschlag der Schöffen zu billigen. Beim gebotenen Thing, das aus besonderen Anlässen einberufen wurde, fällten die Schöffen allein das Urteil. Schöffen werden erstmals zur Zeit Karls des Großen anlässlich seiner Reform der Gerichtsverfassung zwischen 770 und 780 erwähnt. Sie hatten als Laien Urteile zu sprechen oder mußten Auskunft geben über das, was sie in ihrer langen Erfahrung als Recht erkannten.

Als die ersten Städte entstanden, waren Verwaltung und Rechtsprechung noch nicht getrennt. Unter der Leitung eines landesherrlichen Richters, bildeten die Schöffen die ersten Ansätze einer selbständigen städtischen Rechtsprechung.

Im ausgehenden Mittelalter fanden Gerichtsverhandlungen vorwiegend auf dem Markt- oder Dorfplatz und in Rathauslauben und -hallen statt. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Rechtsprechung endgültig von der kommunalen Verwaltung getrennt und eine selbständige staatstragende Säule mit eigenen Gerichtsgebäuden. Viele Stätten einstiger Rechtsprechung und früheren Strafvollzuges sind dem Wandel der Zeiten zum Opfer gefallen. Manche sind in Flurnamen oder Ortsbezeichnungen in Erinnerung geblieben:

In Grünberg die „Dingstühle“, in Großen-Buseck die „Dingstätte“, bei Rodheim-Bieber auf dem Him- oder Hohenberg der „Königstuhl“ (**Abb.17**). An dieser Stätte tagte einst das Gericht des Lahngaues. Sie soll aus der Zeit König Konrads I. (König 911 bis 918) herrühren. Das Gaugericht wurde zu Beginn des 12. Jahrhunderts aufgegeben. Es liegt auf der Grenze der ehemaligen Grafschaften Gleiberg und Solms. Später tagte hier auch ein Forst- und Rügegericht. Außerdem sind noch in Erinnerung in Lang-Göns das „Alte Gericht“, in Ober-Bessingen „Am Alten Gericht“, in Muschenheim der Hexentisch“.

Auf dem „Nonnenköppel“ (**Abb.18**) in Reiskirchen (nahe der Mittelpunktschule) sollen die kreisförmig angepflanzten Hainbuchen (ursprünglich 12, heute 15) der Überrest eines ehemaligen Gerichtes sein, das im Besitz der Prämonstratenser Chorfrauen des Klosters Schiffenberg gewesen sein soll. Andererseits wissen wir, daß Reiskirchen früher zum Gericht des Busecker Tales gehörte. Gewährsleute berichteten noch nach dem letzten Weltkrieg in den fünfziger Jahren, daß Steintisch und -bänke „vor noch nicht langer Zeit“ abgetragen wurden. Die sieben noch umherliegenden Sitzsteine mit glatter Oberfläche (drei größere, etwa 35 cm hoch, Oberfläche etwa 67x56 cm und vier kleinere) sollen ebenfalls Rest des ehemaligen Niedergerichts sein. Der Volksmund spricht von einer germanischen Thingstätte.

Auch dem „Odanecköppel“ (**Abb.19**) am nordwestlichen Ortsende von Ettingshausen wird Gerichtsfunktion zugeschrieben. Auf der Anhöhe stehen weithin sichtbar fünf mächtige Bäume. Um eine starke alte Eiche sind vier große Linden angeordnet. Hier soll sich früher ein Stein mit einer eingemeißelten Schere und dem Namen Odin befunden haben. Auf der Westseite liegt eine Anzahl unbehauener Granitsteine.

S 1: Hier hat eine Zigeunerin ihr Töchterchen mit einer Schere ermordet.

S 2: Hier hat ein Zigeunerhauptmann seinen Gegner, einen Bauernsohn namens Othmar, im Handgemenge versehentlich mit dessen Flinte erschossen. Dafür sei er gehenkt und dem Getöteten ein Stein als Mahnmahl aufgestellt worden.

Ähnlich angeordnet wie in Reiskirchen und Ettingshausen befindet sich in Münster oberhalb der sogenannten „Wolfskaute“, dem heutigen Kinderspielplatz, eine sehr alte Lindenbaumgruppe. Ob sich hier die Gerichtsstätte

des ehemaligen Obergerichtes Münster befunden hat, ist urkundlich nicht faßbar.

Die Utpher Linden (**Abb.20**), gleich hinter der Horloffbrücke in Richtung Unter-Widdersheim, waren früher ein markanter Ort in der Ried- und Tal-landschaft. Im Volksmund gelten sie als germanische Kult- und Gerichts-stätte. Aus Altersschwäche abgestorbene Bäume wurden immer wieder, wie anderswo auch, nachgepflanzt. In Urkunden wird ein „Gerychtis zu Utphe“ erwähnt. Heute stehen dort, von Gebüsch umgeben, noch einige sehr alte Bäume.

Das „Alte Gericht“ am früheren Fußweg von Ruppertsburg nach Laubach, nahe der heutigen Gemarkungsgrenze zwischen beiden Orten, ist noch erkennbar (**Abb.21**). Es war ähnlich wie das gut erhaltene Freigericht Kaichen (Wetteraukreis) gestaltet. Um einen aus Steinen aufgesetzten Gerichtstisch zog sich eine Bank aus ebenfalls aufgesetzten Steinen. Die Gerichtsstätte hatte einen Durchmesser von rund sechs Metern. Nach der Ortschronik umstanden fünf Buchen den Platz (die früheren Gemeindepfarrer Fritsch und Hörr sprechen von vier Buchen). Im Winter 1936/37 wurde die letzte gefällt. Der örtliche heimatkundliche Kultur- und Geschichtsverein hat 1992 die umherliegenden Steine wieder entsprechend aufgeschichtet. Nach alten Gemeindeakten wurde die Stätte 1689 angelegt. Sie war das Freigericht der Grafschaft Solms-Laubach. Der heutige Wald dort wurde erst nach 1876 aufgeforstet. Unweit davon befand sich der Galgen.

Die große Felskuppe des Kirchberges (Stadt Lollar) wird als germanische Gerichts- und Kultstätte in vorchristlicher Zeit angesprochen.

Sehr anschaulich ist noch der alte von Steinen umhegte Gerichtsplatz, sog. Tanzplatz, in Grebenhain am alten Ortsweg im Vogelsberg (**Abb.22**). Grebenhain war Sitz eines Zentgerichtes der Grafen von Ziegenhain, die wiederum als fuldische Vögte hier amtierten. Eine altersschwache Linde wurde durch eine neue ersetzt.

Das schon erwähnte Freigericht bei Kaichen (**Abb.23**), das im Mittelalter 18 Dörfer und vier Burgen in der Wetterau umfaßte, besteht aus einem offenen steinernen Viereck mit einem Steintisch und einer Plinthe (Steinsockel), auf der möglicherweise eine Säule oder eine Figur stand. Der etwas erhöhte Stuhl des Richters befand sich an der nach Westen offenen Seite, also mit Blick zur aufgehenden Sonne. Rechts von ihm, auf der Mittagsseite, stand nach altnordischem Recht der Kläger, während der Angeklagte gegenüber an der Mitternachtsseite („vor den Schranken des Gerichtes“) seinen Platz hatte. Das Gericht trat am Mittwoch nach Pfingsten zusammen. Dem Burggrafen der unweit gelegenen Stauferburg Friedberg war aufgetragen, das Gericht zu handhaben und mit seinen Burgmannen zu schützen. Vorsitz hatte der Graf. Sieben Schöffen (andernorts auch 12) standen ihm zur Seite. Die Urteile über Leben und Tod wurden im Namen des Königs gesprochen. Die von der Versammlung der freien Bürger er-

korenen Wahlmänner wählten einen Angehörigen des niederen Adels zum obersten Grefen. Auf Anordnung Friedrichs III. (1415-1493) erfolgte die Wahl des Obergrefen ab 1467 durch die fünf Burgmannen, die im Friedberger Rat saßen.

Ein belegtes Beispiel: durch die Brandstiftung in der Hainmühle, die der Knecht Gerhardus aus Wut über die Grobheit und ungerechte Behandlung durch den Müller verursachte, hatte er sein Leben verwirkt. Das Urteil über den Knecht wurde auf dem nahen Galgenfeld vollstreckt.

Gerichtstage waren auch für unsere heimischen Städte aufsehenerregende Ereignisse. Ein Großteil der Bevölkerung nahm an solchen „Schauspielen“ teil.

Die Strafzumessungen richteten sich in der Regel nach der jeweils gültigen Schwere der Vergehen. So unterschied man peinliche und unpeinliche Strafen (von Pein). Peinlich waren Strafen an Leib und Gliedern und grobe Ehrverletzungen. Als unpeinlich sah man geringere Vergehen an.

Die Todesstrafe sollte abschreckend sein. Für sie hatte man sich viele und nicht gerade zimmerliche Verfahren eronnen: lebendig Begraben, lebendig Verbrennen, Ertränken, Vierteilen, Rädern, Enthaupten, Hängen (es galt als besonders ehrlos und wurde oft bei Diebstahlsdelikten verhängt). Schon vor dem Gang zur Richtstätte mußten die Delinquenten meist kaum vorstellbare Folterungen erleiden: Zwicken mit glühenden Zangen, Sieden in Wasser oder Öl, Verstümmelungen u.a.. Als besondere Verschärfung galt das Schleifen auf der Richtstatt. Gefählt wurden Notzuchtverbrecher. Ihnen wurde in einer Grube ein Pfahl durch den Körper getrieben. Die Folter (peinliche Befragung) kam erst mit dem Vordringen des römischen Rechtes in Mode. Man glaubte, daß teuflische Mächte den Beklagten am Geständnis hindere. Die grausamen Foltermethoden sollten ihn von den dämonischen Kräften und Einflüssen befreien und zur Wahrheit zwingen. Bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert wurden sie für Prozesse zu einem Hauptbeweismittel. Leider erzwang man damit auch von vielen Unschuldigen „gewollte“ Geständnisse. Gefoltert wurde bis ins 18. Jahrhundert.

Leibesstrafen bestanden z.B. im Abhauen der Diebeshand oder der Finger, Abschneiden der Ohren, Herausreißen oder Abschneiden der Zunge bei Meineid, Falschaussage, Gotteslästerung, Verleumdung und Schmähung der Obrigkeit und Ausstechen der Augen. Milder waren die körperliche Züchtigung wie Aushauen mit der Rute (dem Staupbesen; das Stäupen).

Die Freiheitsstrafen waren zeitlich begrenzte oder zeitlebens verhängte Orts- und Landesverweisungen oder später zeitlich begrenzter bzw. lebenslanger Kerker.

Das Zurschaustellen am Pranger betrachtete man als ehrenrührige Strafe.

Klagen gegen leichtere Straftaten (kleine Diebstähle, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Feld- und Waldfrevel) konnten vor dem Dorfgericht



verhandelt werden. Der Schultheiß, ein von der zuständigen Herrschaft eingesetzter Verwaltungsbeamter, hatte den Vorsitz. Die Schöffen (auch Gerichtsmänner) waren an der Urteilsfindung beteiligt. Das Amt des Schöffen durften nur ehrliche, gottesfürchtige und verständnisvolle „Bürger“ ausüben, keine „Beisassen“. Letztere hatten weniger Rechte und verfügten außerdem nicht über genügend Besitz).

Bei den sogen. Gottesurteilen schreckte man nicht davor zurück, selbst Gott in Anspruch zu nehmen. Bei der Wasserprobe war der Verdächtige unschuldig, wenn er unterging. Die Feuerprobe war bestanden, wenn nach dem Laufen über Glut oder dem Handstrecken in eine Flamme die verbrannte Haut sehr schnell heilte. Die Kesselprobe bestand darin, einen Gegenstand aus kochendem Wasser oder siedendem Öl herauszuholen. Auch hier entschied die Dauer des Heilungsprozesses über Schuld oder Unschuld.

Der Entzug der Freiheit dauerte früher nur für die Zeit der Untersuchungen bis zur Urteilsfindung und -vollstreckung. Dafür sorgten schon die nicht vorhandenen notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten und die kostspielige Versorgung. Erst später, nach dem man geeignete Verliese zur Verfügung hatte, wurden zeitlich begrenzte oder lebenslange Kerkerstrafen verhängt.

### **Kreuze voller Rätsel**

Steinkreuze sind besonders in Deutschland und im übrigen nord- und mitteleuropäischen Raum weit verbreitet. Soweit es sich um Sühnekreuze handelt, sind sie tief im Totenglauben und Ahnenkult unserer Vorfahren verwurzelt. Danach waren Plätze zu finden, an denen die umherirrenden Seelen der Ermordeten Ruhe finden konnten, und an denen die Sippenmitglieder ihren Pflichten gegenüber den Totenopfern und der Totenpflege nachkommen konnten. Mit dem Vordringen des Christentums dienten sie allmählich dem Zweck, Vorrübergehende zum Gebet für die Seelen der Opfer anzuhalten.

Ein Mord oder Totschlag konnte nach germanischem Recht statt der Blutrache auch durch gütliche Übereinkunft gesühnt werden (Freikauf von der Rache). Der Täter oder seine Angehörigen zahlten der Sippe des Erschlagenen oder anders Getöteten ein Wergeld (Geldbuße für Mord oder Totschlag eines Freien; eigentlich „Manngeld“). In der frühen christlichen Zeit schloß man Sühneverträge, die u. a. Wallfahrten, Seelenmessen und die Errichtung eines Steinkreuzes am Tatort oder an einem vielbegangenen nahen Weg beinhalteten. Einem erhaltenen Sühnevertrag aus dem Jahre 1438 aus Eppertshausen (Krs. Offenbach) ist zu entnehmen, daß ein Lenhard Richards im Zorn einen Hennes Vitter erschlagen hat. Richards versprach als Sühne je eine Wallfahrt nach Einsiedel und nach Aachen zu unternehmen, ebenso die Stiftung von Vigilien (Abend- oder nächtliche Got-

tesdienste vor hohen Feiertagen) und Messen und die Errichtung eines Steinkreuzes.

Sühnekreuze sind Rechtsdenkmäler des Mittelalters, die zwischen dem 13. und 16. Jh. meist aus örtlich vorhandenem Steinmaterial errichtet wurden und im einst germanisch besiedelten Raum vorkommen. Leider gibt es über diese steinernen Zeugen nur wenige Urkunden oder schriftliche Anhaltspunkte.

Nach dem 16. Jh. wurden keine Sühnekreuze mehr errichtet. Danach erinnern Bildstöcke und Denksteine an die Toten. Auch sie laden zum Verweilen und zu einem Gebet ein.

Die meisten Sühnekreuze sind im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere im Dreißigjährigen Krieg, verloren gegangen (z. B.: Alten-Buseck, Daubringen, Lehnheim, Lich, Rüdtingshausen). Erinnerungen aber stehen noch in vielen Gewann- und Flurkarten, Platz- und Straßenschildern, wie z. B.: in Allendorf/Lahn „Am Kreuz“, in Dorf-Güll „Kreuzboden“, in Eberstadt „Am steinernen Kreuz“, in Ettingshausen „Kreuzschneise“, in Gießen „Kreuzplatz“, in Gießen-Wieseck heißt ein Straßennamen „Am Steinkreuz“ (**Abb.24**), in Grünberg an verschiedenen Lokalitäten (nach W. Küther) „Am Kreuzstein“, „Auf dem steinernen Kreuz“ und „das heilige Kreuz“, in Heuchelheim „Am Kreuz“, in Holzheim „Am Kreuz“, in Inheiden „Am steinernen Kreuz“, in Klein-Eichen „Steinkreuz, in Londorf „Auf dem Kreuzacker, in Ober-Bessingen „An der Kreuzhecke“, in Reiskirchen „Am Kreuz“ und „Auf dem steinernen Kreuz“, in Rödgen „Unter der Kreuzhecke“, in Utphe „Am steinernen Kreuz“, in Watzenborn-Steinberg „Am Kreuzplatz“ und „Beim steinernen Kreuz u. a.

Durch mehrfache Flurbereinigungen sind auch manche der alten Namen nicht mehr in den derzeit gültigen Flurkarten enthalten, so daß oft nur gewissenhafte und ortskundige Gewährsleute weiterhelfen können.

In manche Steinkreuze sind zu späterer Zeit stilisierte Geräte oder, wenn sie zu Grenzsteinen wurden, auch Buchstaben und Ziffern eingemeißelt worden. Die meisten aber sind namenlos und ohne Hinweise. Sagen und Ränke haben sich ihrer bemächtigt, die von Verbrechen und Unglücksfällen erzählen.

Nachfolgend sind die im Kreis Gießen noch zu findenden Steinkreuze aufgelistet.

Annerod: St, D aus Sandstein, im Fernwald (**Abb.25**), I: Georg Zörb/ + 14. Juni 1897 (bei Holzabfuhr verunglückt). Das alte schlichte Steinkreuz wurde von Manöverfahrzeugen zerstört. Heimatverein und Vogelschutzgruppe haben im Mai 1990 ein neues Gedenkkreuz errichtet.

Beuern: D (**Abb.26**). Auf der Bersröder Straße wurde 1851 Kaspar Sommerlad (\*1831) durch einen Steinwurf von einem anderen Burschen getötet. An der Unglücksstelle soll ein Kreuz gestanden haben, das verschwunden ist. An das Geschehen erinnert der sogenannte „Mordstein“, der zunächst auf

dem Friedhof stand und jetzt wegen starker Verwitterungsspuren in der Kirche aufbewahrt wird. Neben dem Denkstein liegt der Überrest eines kleinen Kreuzsteines.

Flensungen (Vogelsbergkreis): St aus Basalt (Lungstein), im Kirchhof (**Abb. 27**); es soll früher an der Böschung des Weges von Stockhausen nach Flensungen gestanden haben. 1973 wurde das als gefährdet gemeldete Steinkreuz (mit Scheibekreuz im Kreuzungsfeld) auf Betreiben der Hess. A.G. Denkmalforschung vom „Kreuzweg“ an die Kirche versetzt.

S: Ein gottloser Schuster, der während des Gottesdienstes zur Zeit der Sonnenwende den Feiertag mit höllischem Gelächter und derben Hammerschlägen geschändet hatte, wurde dort von einem Blitz aus heiterem Himmel erschlagen. Der Hammer, den man um 1870 bei der Aufrichtung unter dem umgestürzten Steinkreuz fand, soll noch lange im Haus des ehemaligen Feldgeschworenen Jüngel aufbewahrt worden sein. Natürlich weiß heute niemand mehr wo der geheimnisvolle Hammer verblieben ist.

Gießen: St im Alten Schloß (**Abb.28**); es soll aus der Gemarkung Alten-Buseck stammen.

Großen-Buseck: St aus Sandstein, an der hinteren Kirchenmauer (**Abb.29**); es soll an der Landstraße nach Alten-Buseck gestanden haben und bei der Feldbereinigung hierher versetzt worden sein.

Grünberg: St. Nach neueren Untersuchungen von F. K. Azzola handelt es sich um das spätmittelalterliche Grabkreuz eines Steinmetzes (nur 45 cm hoch, 33 cm breit und 14 cm dick). Im Kreuzungsfeld ist ein Hammer eingetieft. Es befindet sich z. Zt. im sogen. Spital des ehemaligen Augustinerinnenklosters.

Grünigen: St aus Basalt, am Birnkheimer Born (Wüstung Berinkhaus, **Abb.30**) unter einer auffallenden Linde. Es ist ein recht stattliches und relativ gut erhaltenes Kreuz (Höhe, Breite, Dicke = 107x53x19 cm). Seine Kanten an Schaft, Armen und Kopf sind, wie an den meisten ähnlichen Steinen, gefast. Der untere Teil des Schaftes ist verdickt.

S: im Dreißigjährigen Krieg soll hier ein Offizier getötet worden sein.

Krofdorf-Gleiberg: St aus Sandstein, sogen. Frauenkreuz (**Abb.31**), wenige Meter abseits der alten Handelsstraße von Gießen nach Marburg (von Krofdorf nach Salzböden), rd. 500 m südlich des Waldhauses. Es ist eine mannshohe, viereckige Säule mit einem kurzarmigen Kreuzaufsatz. Das Kreuz zeigt drei Wappen: das der Grafen von Nassau-Weilburg, von Nassau-Saarbrücken und von Hessen-Meerenberg.

S: Wegen angeblicher Untreue hat ein Gleiberger Graf hier seine Gemahlin getötet. Als sich später ihre Unschuld herausstellte, errichtete der Graf den Sühnstein und wallfahrtete zum Hl. Grab nach Jerusalem. Er kehrte nie wieder zurück. Ob es sich um ein Sühnekreuz oder um ein sogenanntes Friedenskreuz handelt, ist nicht ergründet.

An verkehrsreichen Fernstraßen, Wegekrenzungen oder -gabelungen war im ausgehenden Mittelalter die Gefahr von Überfällen sehr groß. Deshalb erstellte man Frauenkreuze. An ihnen herrschte das alttestamentarische Gebot des Gottesfriedens. Dieser wurde im Mittelalter immer wieder von Päpsten erneuert. Diese allgemein gültige päpstliche Rechtsordnung wurde auch von den weltlichen Landesherren respektiert und beachtet. Das zeigen die Wappen oder Initialen der jeweiligen Herrschaftshäuser an den Steinen.

Die Rekonstruktion eines zweiten Frauenkreuzes befindet in der Nähe der großen Schanze und des Königsstuhls. Bereits aus dem 14. Jahrhundert ist hier ein Frauenkreuz bekannt. Es wurde im 7jährigen Krieg (1759) von alliierten (hannoverschen-braunschweigischen-hessischen) Truppen zerstört. Wie er aussah, ist unbekannt. Deshalb nahm man das Kreuz im Krofdorfer Forst zum Vorbild. Das scheint gerechtfertigt, weil es im gleichen Herrschaftsbereich der Grafen von Nassau-Weilburg lag. Außerdem wird auch von diesem Frauenkreuz die schaurig-schöne Sage erzählt, daß ein eifersüchtiger Graf seine Gemahlin erdolchte und nach erwiesener Unschuld das Sühnemal errichtete. Die historische Nachbildung (**Abb.32**) schuf der französische Bildhauer Michel Onde aus Mainsandstein. Es steht an der Wegekreuzung, wo die Gemeinden Heuchelheim (Kinzebach), Biebertal (Rodheim-Bieber) und Lahнау (Waldgirmes) aneinandergrenzen.

Wenige Meter entfernt steht vor der Blockhütte ein schlichter Stein mit eingehauenen Kreuz (**Abb.33**), ein sogenannter Kreuzstein. In der Umgebung ist auch er als Frauenstein bekannt. Mit einiger Sicherheit handelt es sich hier um einen alten Grenzstein, der ursprünglich an der Stelle stand, wo die Waldungen von Dorlar, Heuchelheim und Kinzebach zusammenstießen. Um ihn rankt sich die gleiche Sage wie bei den beiden Frauenkreuzen.

S: die gleiche wie bei den Frauenkreuzen.

Laubach: St aus Basalt (Lungstein), seit 1983 im Rathaus Hof vor dem Heimatmuseum. Früher stand das Steinkreuz am alten Fußweg nach Freisen (**Abb.34**), ca 100 m vom Campingplatz entfernt. 1926 wurde es zerbrochen im ehemaligen Mühlgraben entdeckt restauriert und am 22.11.1926 wieder aufgestellt. 1973 wurde es wieder zerstört. Mit Hilfe der AG Denkmalforschung und des ADAC Gau Hessen konnte es restauriert und an alter Stelle wieder aufgestellt werden. Der Übermut oder der Zerstörungswut fiel es 1982 erneut zum Opfer. Nach abermaliger Wiederherstellung fand es seinen jetzigen o.g. Standort.

Leihgestern: Vermutlicher Steinkreuzsockel, nach seiner Form „Käsestein“ genannt. Er lag bis vor wenigen Jahren schräg und halb versunken in der Flur Käsestein im Lückeбachtal. Die benachbarte Wiese heißt Kreuzwiese. Suchen und Nachforschungen von ortskundigen Heimatfreunden im vergangenen Jahr (1996) blieben leider ohne Erfolg.

Lich: St aus Basalt mit einem breiten Sockel, der aus der Erde herausragt. Es steht am Stadtausgang an der Bundesstraße 488 in Richtung Arnsburg (**Abb.35**). In die Kreuzarme ist die Jahreszahl 1758 eingetieft.

S : Hier wurde im Siebenjährigen Krieg (1756-63) ein französischer Offizier ermordet.

Lich: D. Auf einem Waldweg beim Albacher Hof steht der sog. Mordstein, ein Sandsteinblock mit der Inschrift:

„Hier ward erschlagen am 23. Februar 1859 Joh. Petri aus Albach, Fürstlich Solms-Licher Forstwart, 78 Jahre alt. Der ihn erschlug, ward zum Tode verurtheilt am 13. April 1859 und enthauptet zu Gießen am 25. Juni 1859.“

Nonnenroth: St aus Basalt, in der Ortsstraße von Röhthes nach Hungen (**Abb.36**); ca 500 Jahre alt.

Ober-Bessingen: St aus Sandstein an der Straße ca 500 m von der Horsteburg entfernt nach Nieder-Bessingen, Flur Kreuzhecke (**Abb.37**). Bei der Feldbereinigung wurde der Stein seitenverkehrt gesetzt. Die eingemeißelten Buchstaben S H (für Solms Hungen, auf der Rückseite S L für Solms-Lich mit der Jahreszahl 1791) zeigen jetzt in die falschen Richtungen. Dieses Beispiel zeigt, wie ein Sühnekreuz zum Grenzstein umfunktioniert wurde. Im Oktober 1983 war das Kreuz eines Tages verschwunden. Aufmerksame Beobachter berichteten in der Presse von Diebstahl. Tatsächlich war das Kleindenkmal beim Manöver von einem Panzerfahrzeug umgefahren und stark beschädigt worden. Ein Zeuge rettete das Kreuz. Der damalige 1. Kreisbeigeordnete Gerulf Herzog ließ es dankenswerter Weise abholen, restaurieren und an der alten Stelle wieder aufstellen.

S 1: hier soll ein Offizier gefallen und mit seinem Pferd begraben worden sein. S 2: Um vier Uhr dreht sich das Kreuz einmal um die eigene Achse.

Oberkleener: D. An einen tragischen und aufsehenerregenden Unfall erinnert ein kleiner Sandsteinblock im Wald. Dort wurde am 13. Juni 1891 der Waldarbeiter Heinrich Rau versehentlich von seinem Kollegen Joh. Schmidt erschossen. Förster Apel hatte sein stets präsent gewesenes Gewehr geladen und entsichert an einen Baum gelehnt. Schmidt wollte das Gewehr beiseite legen, dabei löste sich der Unglücksschuß. Später setzten die Angehörigen den Gedenkstein, auf dem ein nicht mehr vorhandenes Kreuz eingepaßt war.

Queckborn: St aus Sandstein, an der Straße Richtung Neumühle nach Grünberg (**Abb.38**), ca 400 m vom Ortsausgang entfernt. Der Stein ist stark verwittert und tief in die Erde eingesunken. Die Flur heißt fälschlicherweise „Kreuzstein“.

S: Im Siebenjährigen Krieg soll 1759 hier ein Soldat gefallen sein.

Die Aussage von Walbe, daß es ein Wegweiser für mittelalterliche Wallfahrer am ehemaligen Pfad Grünberg - Münsterer Berg - Münster zur Wallfahrtskirche sei, ist anzuzweifeln.

Rabertshausen: St aus Basalt, am Ortsausgang nach Rodheim (**Abb.39**). In Rabertshausen kennt man gleich drei Sagen. 1. Hier ist ein russischer Offizier umgekommen. 2. Ein einarmiger Offizier ist hier begraben. 3. Von einem vorbeigekommenen Gefangenenzug ist hier ein Soldat gestorben und begraben.

Reiskirchen: St aus Basalt (Lungstein), im Dorf unter der Friedenslinde von 1871 (**Abb.40**).

S: Dies ist ein Soldatengrab.

Rüddingshausen: St aus Sandstein, am Ortsausgang nach Weitershain (**Abb.41**). I: IM IOR 1595 (Bedeutung unklar).

Ruppertsburg: Drei St aus Sandstein, in einer kleinen Anlage am Kreuzplatz (Ortsausgang nach Villingen, **Abb.42**): Der St links stand früher in der Flur „Am Preßberggrain“.

S 1: Eine Zigeunerin soll dort ihr Kind lebendig begraben haben. Alle sieben Jahre hört man an der Unglücksstelle ein Weinen und Jammern. Das Kreuz heißt deshalb „Au-weh-chen“.

Der große Stein in der Mitte, stammt aus der Flur „Auf dem Steines“.

S 2: Dort soll ein Pfarrer durch einen Juden einen gewaltsamen Tod erlitten haben.

Der St rechts befand sich ursprünglich „Am Steinesweg“. Die älteren Einwohner nennen ihn Sühnekreuz.

Trais-Horloff: Zwei St aus Basalt: Einer befindet sich im Kirchhof (**Abb.43**). Man nimmt an, daß dieser Stein früher in Utphe stand. Das zweite Steinkreuz steht in der Bellersheimer Straße 28 auf dem unbebauten Grundstück des Adolf Pepler (**Abb.44**). Ältere Leute sagen: „Das Kreuz steht am alten Totenweg“.

Trotz Denkmalschutz sind auch nach dem letzten Krieg noch zwei Steinkreuze verschwunden:

Ettingshausen: St aus Sandstein, sogen. Kriegerkreuz (**Abb.45**); es wurde Ende 1973 aus der Kreuzschneise im Gemeindewald ausgegraben und entwendet. Auf der einen Seite war eine Pistole zu sehen, auf der anderen Seite eingetiefte Buchstaben: EMEPFSRL MBG und die Jahreszahl 1759 D 9t April. Wie mir Altdekan Grünwald sagte, soll Prof. Helmke diese Buchstaben als lateinische Anfangsbuchstaben für „der mich erschlug, mußte mir diesen Stein setzen“ gedeutet haben.

S: Hier soll am 09.04. 1759 ein russischer Offizier im Duell durch einen Pistolenschuß ums Leben gekommen sein. Festzustellen ist, daß in dieser Zeit hier weder österreichische noch französische oder russische Truppen waren.

Großen-Linden: St vor einem Anwesen in der Bahnhofstraße; er wurde vor einigen Jahren von einem Anwohner, weil niemand Interesse daran bekundet habe, zerschlagen und einbetoniert.

Auffallend ist, daß um viele dieser Sühneesteine im Volksmund Sagen und Erzählungen kursieren, die sich an gefallene Soldaten oder Offiziere des 30- oder 7jährigen Krieges heften, obwohl meist an jenen Stellen nie ein Gefecht stattfand. Sicher sind sie in späterer Zeit aus Unkenntnis um die geheimnisumwitterten Steinkreuze entstanden.

### **Bevorzugter Gerichtsbaum war die Linde**

Erhalten ist die „geleitete“ ca 8,50 m hohe Gerichtslinde, in Grüningen bei der Kirche (**Abb.46**). Sie ist auch unter dem Namen „Tanzlinde“ bekannt. Ihr Alter wird mit ca 300 bis 350 Jahren angegeben. Ihr unterster Astkranz wird in ca 2,50 m Höhe von einem Balkengerüst gestützt. Der untere Durchmesser beträgt rund 4,50 m. Als Tanzlinde wird auch der etwa gleich alte und „geleitete“ Baum auf dem ehemaligen Schulhof bezeichnet. Solche Bäume waren auch häufig örtliche Treffpunkte für jung und alt. Wie hier waren vielerorts diese mächtigen Bäume ortsbildprägend.

Die ehemalige Gerichtslinde der Wüstung Hausen zwischen Nieder-Bessingen und Lich ist 1857 durch die Unvorsichtigkeit eines Schäfers niedergebrannt. Sie stand auf der Kuppe des Wart- bzw. Großhäuser Berges, dort wo W. Küther die Grundmauern der Schottenkirche von Hausen freilegte. Die Orte Groß- und Kleinhausen wurden schon 1367 wüst. Die Langsdorfer Chronik berichtet, daß dort noch bis Anfang des 19. Jh. das Rügegericht tagte, das Feld- und Wiesengesetzübertretungen ahndete. Nach solchen Verhandlungen nahmen die Schöffen noch ein einfaches Essen ein.

Die alte Dorflinde in Villingen (**Abb.47**), ebenfalls als Gerichtslinde bekannt, hatte drei Astkränze. Der unterste war von einem Balkengerüst gestützt. Auf der Baumkrone war ein „Gockel“ angebracht. Der Baum stand an der alten Straßenkreuzung Hungen-Laubach und Nonnenroth-Langd. Nach Aussage älterer Villingener war auf dem unteren Astkranz ein Podest für die Musiker, wenn sie zur Kirmes aufspielten. Der Baumveteran war bereits vor 1883 abgängig. An gleicher Stelle steht heute wieder eine ca 100 Jahre alte Linde (**Abb.48**). Auf der Rückseite einer alten Fotografie (Fotomontage), die im neuen Gemeindehaus im Amtszimmer des Ortsvorstehers hängt, steht der Vermerk: „bis 1883“. Noch bis 1950 wurde auf der Kreuzung die Kirmes gefeiert.

Zu nennen ist auch die „Schiedslinde“ bei Lehnheim (**Abb.49**). Sie soll 500 Jahre alt sein. Schon öfter war der Baumtorso totgesagt. Er steht heute mitten im Wald und ist von vielen jungen Austrieben fast völlig verdeckt. Bei dem Baumveteran steht ein Schild mit der Aufschrift „Schiedslinde“ ge-

kennzeichnet, allerdings auch ziemlich verdeckt. er steht nur wenige Schritte jenseits der Lehnheimer Grenze in der Nieder-Ohmener Gemarkung, wie erst kürzlich von dem Lehnheimer Bürger Richard Grün ermittelt wurde. In einer 1972 verfaßten Familienchronik ist zu lesen, daß ein 1484 zwischen dem Abt des Klosters Wirberg und den Herren von Merlau entbrannter Streit um die Fischereirechte im Abts- und im Linnesteich von einem kaiserlichen Gericht geregelt wurde. Der Urteilsspruch sprach das Fischereirecht im Abtsteich dem Abt und das im Linnesteich den Merlauern zu. Das Schiedsgericht soll unter einem uralten Baum, der Schiedslinde, getagt haben. Der Baum gehörte zum ehemaligen Gerichtsbezirk Nieder-Ohmen an der alten Handelsstraße Grünberg - vorbei an Nieder-Ohmen - nach Burg-Gemünden. Die Gerichtshoheit übte der hessische Landgraf aus. Vögte in diesem Gerichtsbezirk waren lange Zeit die Herren von Merlau. Sie besaßen gleichzeitig die halbe niedere Gerichtsbarkeit, d.h. daß ihnen die Hälfte der Bußeinnahmen gehörte.

Eine der ältesten noch lebenden Gerichtslinden in Hessen, manche Fachleute behaupten in Deutschland, steht auf dem Dorfplatz in Schenkklengsfeld in der Vorderrhön. Nach der Inschrift auf einem neben ihr stehenden Stein hätte sie für Linden ein biblisches Alter von 1250 Jahren. Ein Blitz hat den Lindenveteran in vier Teile gespalten, die von eisernen Ringen zusammengehalten werden. Bis Mitte vorigen Jahrhunderts fanden unter diesem Baum noch Rügegerichte statt, die als Gemeindeggerichte Feld- und Waldfrevel ahndeten. Das Naturdenkmal ist sehenswert.

Die Ortswappen von Großen-Linden (**Abb.50**) und Grüningen (**Abb.51**) zeigen im Schild eine grüne stilisierte Linde.

Lindenplätze, die nicht immer mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehen, gibt es vielerorts.

## **Hoch- und Nieder-Gerichte**

Das Hoch- (Blut-, Cent-, Hals-, Malefiz- und Peinliche-) Gericht befaßte sich mit Kapitalverbrechen und unterstand dem Landesherrn. Er oder ein Vogt führten den Vorsitz. Hochgerichte befanden sich z. B. in Großen-Buseck, Hungen, Laubach und im weiteren Umkreis in Alsfeld, Freiensteinau, Kaichen, Lauterbach und Petterweil.

Gerichtet wurde über Mörder, Brandstifter, Räuber, Diebe und Ehebrecher. Ihre Straftaten ahndete man meist mit dem Tode. Symbole waren Schwert, Galgen und Rad. Todesstrafen wurden auf vielfältige Weise vollstreckt. Mörder richtete man mit dem Schwert, erhängte sie, flocht sie aufs Rad, um ihre Glieder zu zerbrechen und sie danach zu vierteilen oder dem Feuer zu übergeben. Mörderinnen wurden lebendig begraben, Kindesmörder ertränkt, lebendig begraben oder gepfählt, das heißt: man trieb ihn qual-



voll einen Pfahl durch den Körper. Brandstifter enthauptete man gewöhnlich. Diebe wurden, je nach Schwere der Tat, enthauptet, gehängt, begraben, ertränkt oder man hieb ihnen die Diebeshand ab. Räuber richtete man vorwiegend mit dem Schwert oder durch den Strang hin. Die wohl am meisten angewandte Todesstrafe war das Erhängen. Das war besonders ehrlos und schändlich. Zwischen Mord und Totschlag wurde im Strafmaß noch nicht unterschieden.

Die Zuständigkeiten für Hoch- und Niedergerichte waren häufig getrennt und wegen Geldmangel oder Schuldverschreibungen verpfändet oder vergeben.

Die Peinliche Strafe wurde gegen Ende des Mittelalters immer erschreckender. Als beabsichtigte Abschreckung verhängte man oft schon für geringe Vergehen die Todesstrafe. Der Strafvollzug verrohete und verwilderte immer mehr. Dabei spielte auch sakrales Gedankengut mit. Um die Seele zu retten, sollte der Tod den Teufel aus dem Körper des Angeklagten vertreiben, das Feuer Hexen und Ketzer läutern und Wasser ertränkte Kindesmörderinnen reinigen.

Das Niedere Gericht verhängte meist entehrende Strafen über „Haut und Haar“, z. B.: Schläge, Haarabschneiden, Anrängern und Brandmarken. Die Prügelstrafe ist im Nassauischen erst vor knapp 200 Jahren abgeschafft worden. Dieser Strafvollzug fand meist öffentlich zum allgemeinen Ergötzen der Bevölkerung statt. Vorsitz bei den Gerichtstagen hatte der Grebe, Beisitzer waren meist sieben oder zwölf Schöffen. Die Niedere Gerichtsbarkeit wurde 1848 durch die Großherzoglich-Darmstädtische-Gesetzgebung aufgehoben. Angekettete Sträflinge gab es noch bis ins 18. Jahrhundert. Im Zuchthaus von Diez an der Lahn hängte man Schädel verstorbener Häftlinge als erhoffte Erziehungsmaßnahme über die Türen.

Die Methoden der Wahrheitsfindung waren oft unmenschlich und grausam. So wurde z.B. in Rothenburg o.T. ein Übeltäter in einen Korb gesperrt und mit der „Wippe“ in den Stadtbrunnen getaucht, hochgezogen und wieder eingetaucht. Das wiederholte sich bis zur Bewußtlosigkeit des Delinquenten. Diesen Vorgang, als Beispiel mittelalterlicher Gerichtsbarkeit, spielen die Bürger von Rothenburg o.T. bei ihren jährlichen „Reichsstadt Festtagen“.

Noch sehr gut erhaltene Dorfgerichte mit Steinring und Steintisch versehen findet man in Nordosthessen z.B. in Alten-Burschla (**Abb.52**), in Werleshausen, Jestädt, Schenklengsfeld u.v.a. Dörfern.

## **Galgen, Zeichen des Hochgerichts**

Galgen sind ein sichtbares Zeichen der Macht des Landesherrn über Leben und Tod. Die wohl ersten Galgen waren Äste laubfreier Bäume.

Künstliche Galgen wurden erst auf Anordnung Karls des Großen errichtet. Sie standen meist weithin sichtbar auf baumfreien Anhöhen und an Gemarkungsgrenzen. Bei der Aufstellung eines Galgens waren alle Dörfer eines Gerichtsbezirkes beteiligt. Einst gab es in vielen Orten Galgen, früher aus Holz, später vereinzelt auch aus Stein. Sie wurden in der Regel erst im Bedarfsfalle errichtet. Die Leichen ließ man zur Abschreckung meist einige Tage hängen, bevor man sie auf dem Schindanger, beim Galgen, verscharrete. Raben und Raubvögel (Galgenvögel) machten sich an ihnen zu schaffen.

Einige Beispiele mögen die Grausamkeit der Hinrichtungsmethoden verdeutlichen: Mordbrenner wurden unter dem Galgen verbrannt. Schon auf dem Weg zur Richtstätte wurden Verurteilte oft mit glühenden Zangen gezwickt. Frauen oder Männer, die man des Kindesmordes oder der Unzucht bezichtigte und überführte, wurden lebendig begraben. Notzuchtverbrecher wurden gepfählt.

Mit der Vollstreckung von Todesurteilen war man nicht zimperlich. So wurden z. B. zwischen 1407 und 1500 in Nördlingen 137 und von 1456 - 1525 in Breslau 454 Verurteilte getötet

Noch relativ viele Flurnamen deuten auf Galgenstandorte hin:

„Am Galgen“ in Gießen-Wieseck, in Cleeburg, und in Holzheim;

„Am Galgenstück“ in Rodheim a.d. Horloff und in Steinheim;

„Armesünderpfad“ in Lollar;

„Galgen“ in Lich;

„Galgenberg“ in Birklar, in Freienseen, in Großen-Buseck, in Grünberg, in Grüningen, in Holzheim, in Hungen, in Klein-Eichen, in Laubach, in Muschenheim, in Ober-Bessingen und in Stangenrod;

„Galgenfeld“ in Grünberg und in Grüningen;

„Galgengraben“ und „Galgenhohl“ in Laubach-Ruppertsburg;

„Galgenloch“ in Laubach und in Münster;

„Galgenpfad“ in Holzheim;

„Galgenwald“ in Hungen;

„Galgenwiese“ in Londorf;

„Galgentor“ in Grünberg;

„Galgenwald“ in Hungen;

„Halber Galgen“ in Heuchelheim;

„Hochgericht“ und „Galgenhöhe“ in Gießen;

„Schindanger“ am Mühlberg (Rindsmühle) beim Oberhof in Leihgestern und in Rabertshausen;

„Schinderskopf“ in Gießen, an der alten Marburger Straße nahe der Wies-ecker Gemarkungsgrenze;

„Schindangerschneise“ in Langsdorf;

„Schindwasen“ in Biebental.

Im Laubacher Schloßpark liegen als Wegbegrenzung 17 zylindrische, etwa gleich große Steintrommeln bzw. Säulenstümpfe (**Abb.53**). Vier

weitere begrenzen als Ecksockel das Denkmal des Grafen Friedrich Ludwig Christian (1769-1822). Nach E. Meyer sind sie die Überreste des dreisäuligen (auch dreischläfrigen) Galgens, der im Südwesten der Stadt an der Ruppertsburger Grenze stand (Flur Galgenloch an der Galgenhohl). G. Hch. Melchior berichtet in den MOGV 1994, S.4, daß zwei Gonterskirchener Aschenbrenner, die für den Bedarf der Glashütten arbeiteten, 1693 am Alten Gericht in Ruppertsburg, dem Freigericht der Grafschaft Solms-Laubach, verurteilt und an dem bis 1815 im Laubacher Wäldchen (zwischen Ruppertsburg und Laubach) befindlichen Galgen gehenkt wurden. Der Grund für die drakonischen Strafen sind unbekannt“. Vollzogen wurden sie vom Scharfrichter und Wasenmeister (= Abdecker, Schinder). G. Steinl zeichnete aus Akten und Urkunden des Gräflich-Solms-Laubach'schen Archivs im Laubacher Heft 8 für das dortige Gericht ein lückenloses Bild dieses verachteten Berufsstandes von der Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Dieses Amt galt als unehrlich. Der Scharfrichter wurde von der Bevölkerung gemieden. Um ein Auskommen zu haben, vergaben die Solms-Laubacher Grafen dieses Amt für das Oberamt Laubach und das Unteramt Utphe in Erbleihe für 300 Gulden.

Steinsäulenreste eines Galgens finden wir auch in Großen-Buseck im Hof und an der Gartentür des Hauses Oberpforte 7 (**Abb.54**). Er gehörte zum Gericht der Freiherren Nordeck zur Rabenau. Der Galgen stand bis 1700 auf dem Galgenberg.

Zwei halbkugelförmige Steine mit längsrippenartigen Verzierungen liegen an der inneren Kirchhofsmauer in Hungen (**Abb.55**). Sie sollen Galgenüberreste sein, vielleicht die oberen Abschlußsteine, wie sie ähnlich geformt und verziert von anderen steinernen Galgenaufbauten bekannt sind.

Von Großen-Linden sind das Hüttenberger Gericht und ein Galgen bezeugt.

Die noch erhaltenen steinernen Galgen in Hessen liegen alle außerhalb unseres Kreises. Zwei aus rohen Steinen gemauerte sechseckige Säulen (**Abb.56**) stehen bei Münzenberg (Wetteraukreis). Auf dem vor einigen Jahren aufgelegten Querbalken steht: „Recht und Gericht zu Münzenberg, Ober-Hörgern und Eberstadt“. Um 1800 fand hier die letzte Hinrichtung an einem Dieb statt, der in ein verschlossenes Haus, dessen Bewohner auf dem Feld arbeiteten, einbrach.

Der Herbsteiner Galgen (Vogelsbergkreis) von 1709 (**Abb.57**) gehörte zum fuldischen Zentgericht zu Herbstein, an der Gemarkungsgrenze zu Rixfeld ist aus je 7 runden Basaltsteinzylindern aufgesetzt (0,75 m im Durchmesser). Der frühere Flurname hieß „Am blanken Baum“. Hier war die Gerichtsstätte des fuldischen Zentgerichts zu Herbstein.

Der Hopfmansfelder Galgen (**Abb.58**), auf halbem Weg nach Hörgenau, (Vogelsbergkreis) des Freiherrlich-Riedeselschen-Gerichtsbezirks an der Gemarkungsgrenze ist ähnlich dem vorher genannten und wurde 1707 auf-

gerichtet. Schon 1276 wird hier ein Galgen genannt. Im Dorf und in der Umgebung erzählte man sich folgende amüsante Geschichte. Ein Ort übte die Gerichtsbarkeit aus, der Nachbarort hatte den Galgen zu errichten. Eines Tages wurde ein Todesurteil gefällt. Den Dieb sperrte man zunächst im Backhaus ein. Für die Benutzung des benachbarten Galgens sollten 100 Gulden entrichtet werden. Da gerieten die Bauern ob der hohen Summe in Streit. Sie überlegten, ob sie bezahlen oder selbst einen Galgen bauen sollten. Um sich die Ausgaben zu sparen, faßten sie einen weisen Beschluß. Mit der Auflage, sich woanders hängen zu lassen, ließen sie den Dieb laufen. Später baute das Dorf doch noch einen eigenen Galgen.

Bei Lämmerspiel (Kreis Offenbach) stehen ebenfalls noch zwei Galgensäulen (**Abb.59**).

Eine Richtstätte der Solms'er Grafen war der Galgenberg zwischen Albshausen und Solms-Oberndorf (Lahn-Dill-Kreis). Hier steht nur noch eine verwitterte Steinsäule (**Abb.60**), auf der man die Jahreszahl 1750 liest. Die zweite Säule soll ein einheimischer Bergmann 1873 gesprengt haben. Den oberen Abschluß bekrönten zwei Steinkugeln, ähnlich denen, die im Hungener Kirchhof liegen.

Der aus Bruchsteinen gemauerte dreischläfrige Galgen von Pfungstadt (Kreis Darmstadt) steht in einem kleinen Wäldchen, wenige Meter von der Straße nach Darmstadt-Eberstadt (**Abb.61**). Am ehemaligen Zentgericht Pfungstadt hatten auch die Herren von Buseck Anteil. Örtliche Aufzeichnungen berichten, daß hier am 26. Jan. 1781 der am Galgen verscharrte Posträuber Joh. Tobias Kiefer (?), genannt Katzoff, im Stock zu Darmstadt an Läusefraß starb.

Auf einer Anhöhe bei Beerfelden (Odenwaldkreis) steht der wohl am besten erhaltene dreischläfrige Galgen Deutschlands (**Abb.62**). Drei ca. 6 m hohe toskanische Säulen aus Rotsandstein sind oben mit Eisenstangen verbunden, die ursprünglich sechs Hängeketten aufwiesen. Die Chronik berichtet, daß hier im Jahre 1804 vor einer gaffenden Menschenmenge die letzte Hinrichtung stattfand. Eine Zigeunerin soll ein Huhn und zwei Laib Brot für ihr krankes Kind gestohlen haben, so ist es auf einer Erinnerungstafel zu lesen. Der Galgen wurde 1550 vom Grafen Georg III. zu Erbach errichtet und 1597 erneuert.

Dem Hängen (auch dem Köpfen und Verbrennen) gingen schlimme Torturen voraus: Wasser-, Nadel-, Tränenprobe, Daumen- Zehen- und Beinschrauben, Schinden, Rädern Gliederabschlagen Pfählen, auf das Rad flechten und andere Folterungen. Der Phantasie der Prozeßführer und Scharfrichter waren keine Grenzen gesetzt. Ungemein hart waren die bis in die Neuzeit andauernden Strafen. In Nassau wurden die Richtstätten auf herzogliches Geheiß 1816 abgeschafft.

## Diebs-, Hexen- und Eulentürme

Das Mittelalter kannte noch keine Gefängnisse in unserem heutigen Sinne. Die Diebs-, Hexen- oder Eulentürme waren zunächst mehr Untersuchungs-Verhör- und Bewahrungsstätten, die meist auch mit Folterkammern und -werkzeugen ausgestattet waren. Das Ernähren Gefangener auf Landes- oder Staatskosten entsprach nicht dem Sinn und Wollen früherer Zeiten. Freiheitsstrafen im heutigen Sinne setzten sich erst später durch.

Stätten mittelalterlichen Strafvollzuges waren auch die Stockhäuser. Der Stock war eine hölzerne Zwangsfessel. Der Begriff Stockhaus ist synonym mit Arresthaus oder Gefängnis. In Erinnerung an das ehemalige Stockhaus in Gießen wurde erst 1996 die Bezeichnung „Pfarrgarten“ in „Am Stockhaus“ umbenannt (**Abb.63**). Der neue Straßename erinnert an ein 1960 abgerissenes Gefängnis, das 1651 erstmals erwähnt ist. Es stand allerdings nicht unmittelbar an der umbenannten Straße, sondern etwas entfernt, gegenüber dem heutigen Löbershof.

Diebstürme stehen noch in Grünberg (**Abb.64**) und in Grüningen (**Abb.65**). Auch in Großen-Buseck soll an der ehemaligen Unterpforte (wo sich jetzt die Fußgängerampel befindet) ein solcher Turm gestanden haben. Die Türme waren in aller Regel Bestandteil der Stadtbefestigung und boten sich durch ihre starken Mauern geradezu als ausbruchssichere Gefängnisse und Verliese oder Kerker für kurze und lange Haftstrafen an.

Besonders unrühmlich und makaber waren die Hexenprozesse z. B. in Lindheim von 1631 - 1633 und von 1650 - 1653 und die von Bingenheim zwischen 1652 und 1659 (beide Wetteraukreis). Der Glaube an Hexerei und Zauberei ist uralte. Hexenverfolgungen erreichten ihren Höhepunkt vom 15. bis 17. Jahrhundert, also in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit. Frühe Hexenprozesse sind von 1444 in Hamburg und 1446 in Heidelberg bekannt. Aus der landesgeschichtlichen Wanderausstellung „... möchte verbrennet werden“ der hessischen Staatsarchive geht hervor, daß im 16. und 17. Jh. in Hessen ungefähr 2000 „Hexen“ gemartert und hingerichtet wurden. Großes Aufsehen erregten auch die Hexenprozesse im Busecker Tal, insbesondere in Großen-Buseck. Hanno Müller stellte in seinen Familienbüchern fest, daß zwischen 1655 und 1657 etwa 10 bis 20 Frauen in Großen-Buseck als Hexen auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. Mit den verschiedensten und kaum nachvollziehbaren Foltermethoden versuchte man Geständnisse zu erpressen. Nur wenige der Verdächtigten und Angeklagten hielten die martialischen Quälereien aus. Verteidigung und Beweisführung wurden bei den Prozessen oft mehr als lästig denn als hilfreich gesehen.

Die Hexenjagden nach Sündenböcken kannte man in fast allen europäischen Ländern. Die meisten Menschen glaubten tatsächlich, daß es Hexen gibt. Nicht nur Frauen, auch Männer und Kinder fielen dem Massenwahn zum Opfer. Die letzte Hexe wurde 1792 in Polen verbrannt.

Zwei Beispiele mögen deutlich machen, wie grausam Menschen sein können. Am 27. Oktober 1656 wurde Dorothea Sames aus Großen-Buseck wegen Zauberei, Teilnahme an Hexentänzen und wegen des Bundes mit dem Teufel verhaftet. Bis 3. November hielt man sie im Turm eingesperrt und erzwang von ihr die unsinnigsten Geständnisse. In der Gerichtsstube wurde dann am 6. November vor Richter und Schöffen das Verhör fortgesetzt, wo man ihr weitere Geständnisse entrang. Darauf erfolgte am 22. Dezember das erste „Peinliche Gericht“. Fiscalis (Ankläger) und Defensor (Verteidiger) leiteten die Verhandlung ein. Dorothea Sames wurde zur Folter verurteilt:

„wird von uns Richtern und Schöffen dieses adlig hohen peinlichen Halsgerichts nach eingeholtem Rat der Rechtsgelehrten zu Recht erkannt, daß peinlich Angeklagtin wegen ihrer verübten und bekannten Zauberei und vielfältigen übeltaten Ihr zu wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempel, mit dem Feuer vom Leben zum Tode hinzurichten und zu bestrafen sei...“

Das Urteil wurde am 6. Februar 1657 von der juristischen Fakultät Gießen bestätigt. In einem Brief forderte man die Ganerben des Busecker Tals auf, die Pein durch Anhängen eines Pulversackes oder mit einer Strangulierung zu verkürzen.

In einem Burkhardsfelder Prozeß wurde Else Schmidt, Schul-Else genannt, 1672 der Hexerei angeklagt. Sie soll an Hexentänzen teilgenommen, mit dem Teufel im Bunde gestanden, einen Jungen verzaubert und umgetauft, Mäuse hervorgezaubert und Schuld am Haarausfall eines Mädchens haben. Trotz eines guten, aufgeklärten und menschlichen Verteidigers hat die Gießener juristische Fakultät die Verteidigung nicht akzeptiert und die Folterung zugelassen. Die peinliche Befragung beinhaltete eine zweistündige Marter, u.a. das Anlegen von Beinschrauben und das Spannen auf ein Streckbrett. Die unschuldige Angeklagte gestand trotz höllischer Schmerzen nichts. Nach eineinhalbjähriger Haft wurde dann die Nadelprobe angewandt, für die Ankläger ebenfalls erfolglos. Daraufhin wandte man sich mit neuen und zusätzlichen Anschuldigungen an die Mainzer Rechtsfakultät. Diese aber tadelte den „Fiscal (Amtsträger), weil er die Einwände des mutigen Verteidigers mißachtete. Die Schul-Else mußte freigesprochen werden. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.

### **Pranger, Lastersteine, Schandpfähle, Schandbühnen, Staupsäulen, Käfige, Triller**

Der Pranger, Wahrzeichen der niederen Gerichtsbarkeit, geht auf die heidnische Gerichtssäule zurück, an der die Übeltäter öffentlich zur Schau gestellt wurden. Er bestand oft nur aus einem Halseisen und einem steinernen, er-

höhten Fußsockel oder Podest und befand sich an öffentlichen Plätzen (am Rathaus, auf dem Marktplatz). Prangerstrafen sind bis ins 19. Jahrhundert überliefert.

Kleinere Vergehen und Frevel wie Felddiebstähle, üble Nachrede, Verleumdungen, Ehebruch und Betrug, wurden dem Spott und den Schmähungen der Öffentlichkeit ausgesetzt: stundenlanges am Pranger stehen (anprangern), in den Stock legen, Verstümmelungen wie Brandmarken, blenden, Zunge ausreißen, Hand abschlagen, Stäupen, Nase und Ohren abschneiden. Solche Strafen, die sich vor allem an das Ehrgefühl wandten, waren weit verbreitet. Sie waren meist auch mit Geldbußen verbunden, von denen ein Teil den Gerichtspersonen zufließte. Kein Wunder, wenn man davon reichlich Gebrauch machte. Nach solchen Demütigungen erfolgte oft die Ausweisung aus dem Dorf oder der Stadt.

Das Tragen von Schandmasken sollte den Täter der Lächerlichkeit preisgeben.

Am alten Rathaus in Obbornhofen liegt noch der Prangersockel (ein Trittsstein, **Abb.66**). Der Halseisenring am Eckpfosten darüber wurde erst jüngst wieder ergänzt.

Ein Halseisen hängt noch am Rathaus (16. Jh.) in Ober-Hörgern (**Abb.67**), das bis zur Gebietsreform zum Kreis Gießen gehörte (jetzt Wetteraukreis).

Die Steinkugel am Langsdorfer Rathaus (1698) gilt als Schand- und Lasterstein (**Abb.68**), der an den Delinquenten angekettet wurde. Alte Einwohner erzählten: „In Langsdorf ist das Fluchen nicht Mode“. Das Dorfgericht durfte Geldstrafen bis zu einer gewissen Höhe verhängen und die Bestraften zusätzlich an den Pranger stellen. Erhalten sind solche Schandsteine noch in Spangenberg (Schwalm-Eder-Kreis) und in Korbach (Kreis Waldeck-Frankenberg). Gegenüber des Prangers mit den (nachempfundener) Schandsteinen in Korbach gibt es auch noch eine Schandbühne. Auf einer Steinsäule liegt eine runde steinerne Plattform, die von einem Eisengitter umgeben ist. In der Mitte ist an der verlängerten Säule ein Halseisen angekettet.

Von Schandbühnen spricht man auch bei den Rathausprangern in Birkenau und Heppenheim a.d. Bergstraße. Hier befinden sich der Standsockel jeweils etwa zwei m erhöht neben den Rathausportalen.

Der einzige noch erhaltene hölzerne Schandpfahl in Hessen steht in Schauenburg-Elmshagen (Kreis Kassel, **Abb.69**). Er befindet sich an der ursprünglichen Stelle unterhalb der Kirche und soll noch die originale Kette mit Halseisen haben.

In Naumburg-Elberberg (Kreis Kassel) hat man nach altem Vorbild wieder einen Schandpfahl mit Kette und Handschellen aufgestellt.

Der Schandpfahl von Frischborn (Vogelsbergkreis) verschwand in den fünfziger Jahren nach dem letzten Weltkrieg.

Die Trillergasse in Gießen (**Abb. 70**) erinnert an einen drehbaren Käfig, in dem die zu Bestrafenden bis zum Schwindel herumgewirbelt wurden. Ähnliche drehbare Käfige gab es u. a. auch in Alsfeld und in Lauterbach.

Eine besonders ausgefallene Zurschaustellung war der Eselspranger, auch Eselslehen, von Bessungen bei Darmstadt. Noch im 16. Jh. erhielten die Burgherren des Frankensteins von Darmstadt Geldzuwendungen und Naturalien (Korngüte). Die Gegenleistung bestand, wenn Bedarf war, in der Abstellung eines Esels. Aus einer Urkunde von 1538 geht hervor, daß im benachbarten Bessungen einige streitbare Frauen ihre Männer geschlagen hatten. Man bat den Burgherrn um Hilfe. Der schickte seinen Esel. Die „schlagfertigen“ Ehefrauen mußten sich rücklings auf den Esel setzen und den Schwanz als Zügel in die Hand nehmen. Die Geschlagenen mußten den Esel durch die Straßen führen. Dieser reitende Pranger wird 1588 letztmals erwähnt. Der ungewöhnliche Zug war natürlich von Hohngelächter und Schadenfreude begleitet. Einen ähnlich „peinlichen Umzug“ soll Pohl-Göns 1579 erlebt haben.

### **Aus dem Zeitalter der Kleinstaaterie: Historische Grenzsteine**

Auch die großenteils schon verwitterten und oft unscheinbaren Grenzmale sind Rechtszeugen nicht nur unserer Heimatgeschichte. Sie geben Aufschlüsse über einstige ministeriale, gräfliche und fürstliche Gebiete und ihre historischen Zusammenhänge. Grenzsteine waren schon bei den Römern bekannt, als die Germanen noch kein persönliches Grundeigentum kannten. Erst im Laufe des Mittelalters entwickelten sich allmählich aus der Allmende, dem gemeinsamen Acker-, Weide- und Waldbesitz, genauere Abgrenzungen der Ortsgemarkungen und des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese Entwicklung brachte in erster Linie den Landesherren Vorteile. Sie verstanden sich als Sachwalter und schanzten sich die besten Stücke aus dem „Kuchen“ zu. Vor allem sicherten sie sich auch die Forst- und Jagdrechte. Aus dem Jahre 1532 ist eine kurtrierische Verordnung bekannt, in der empfohlen wird, Mark- und Malsteine mit Wappen zu versehen.

Im Rechtsbewußtsein waren Grenzen besonders heilig und unverletzlich. Ihr Respektieren diente dem friedlichen Nebeneinander. Als man sie noch nicht mit unseren heutigen Hilfsmitteln zuverlässig vermessen und in Meßtischblätter, Flur- und Katasterkarten einzutragen wußte, nutzte man Fluß- oder Bachläufe, Erdwälle, auffallende Steine, Felsbildungen und Bäume oder Baumgruppen als naturgegebene Begrenzungen. Später hob man Grenzgräben aus, setzte Pfosten oder Steine (Bannsteine). Die Bann- oder Grenzsteine waren Hoheitszeichen und hatten in der Grenzziehung einen wichtigen Stellenwert. Diese Wächter von Landbesitz und Nutzungsrechten erregten oft Arglist und Neid und führten nicht selten zu beharrli-



chem Streit und zu Fehden. Die Markierungssteine versah man z.T. mit Wappen und Buchstaben, um nachdrücklich auf die jeweiligen souveränen Hoheitsgebiete hinzuweisen. Das entsprach dem Bedürfnis, Eigentum dauerhaft und sichtbar zu begrenzen. Die Markierungen der Grenzen waren gleichzeitig eine Warnung für „ausländische“ Holzdiebe und für Grenzverletzungen. Heimliche Grenzsteinversetzungen und -entfernungen hatten, wenn man die Übeltäter erwischte, erheblich Strafen zur Folge. Um Grenzfrevel aufdecken zu können, verbarg man tief unter den Steinen Geheimzeichen aus beständigem Material wie Glas, Keramik, Ziegel, Metall. Die Grenzsteinsetzungen erfolgten meist durch 7 männliche Personen, dem Landscheider, dem Vormann, dem Umgänger und den Geschworenen. Nach dem Ausheben eines Grenzsteinloches mußten sich außer dem Vormann alle umdrehen. Dann verbarg dieser die Geheimzeichen. Nur er allein kannte das sogen. „Siebenergeheimnis“, das wiederum nur seinem Nachfolger weitergegeben wurde. Die Solmsger Gerichts- und Landordnung von 1716 enthält nähere Bestimmungen und Anweisungen über die Tätigkeiten der Steinsetzer oder Landscheider, wie man sie auch nannte, auch über die vorzuladenden Personen, über Unkosten und Frevel, also Verrücken oder gar Entfernen solcher Grenzmarkierungen.

Die heute noch hier und da geübten Flur- oder Grenzumgänge erinnern daran, wie z. B. die alle sieben Jahre mit alten Bräuchen und Lustbarkeiten veranstalteten Grenzumgänge in Biedenkopf an der Lahn. Diesbezüglich kursiert im Darmstädter Raum der Spruch:

„Do wisse se, wo Moskau leit - un in de Ortsgemarkung kaan Bescheid“.

Stellvertretend für die noch zahlreichen Grenzsteine in unserem Kreisgebiet seien die Wappensteine von 1756 am alten Fußpfad zwischen Wetterfeld und Weickartshain genannt (**Abb. 71**). Sie kennzeichnen die Grenze zwischen der früheren Grafschaft Solms-Laubach und Hessen-Darmstadt. Einer dieser schönen Steine steht vor dem Laubacher Heimatmuseum. Genannt sei auch der Dreiherrenstein im Krofdorfer Forst (**Abb. 72**), etwa 500 m nördlich des Forsthauses in Richtung Kirchvers. Er trägt die Jahreszahl 1669 und markiert die Grenzen zwischen Hessen-Darmstadt (Krumbach), Hessen-Kassel (Kirchvers) und Nassau-Weilburg (Krofdorf). In direkter Nachbarschaft des o.g. Frauenkreuzes am Königstuhl steht der Kreuzstein. Auf beiden Breitseiten ist ein eingehauenes Kreuz und die Inschrift „FRAVEN“ zu sehen.

Die ältesten Grenz- und Marksteine in Hessen stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

## Steinerne Bußgeldkataloge

Eine Kuriosität stellen sicher die Wegesteine von Dorf-Güll und Trais-Horloff dar. Es sind in Stein gemeißelte Bußgeldkataloge. Hinweise und War-

nungen der standesherrlichen Besitzer für die verbotene Benutzung privater Wege:

Dorf-Güll: quadratische Sandsteinsäule (**Abb. 73**), an der Straße von Dorf-Güll zur B 488 (Lich-Butzbach). Hier hatte einst ein Standesherr seine eigene „Verkehrsordnung“ in Stein gehauen.

I (in Latein): Verbotener Weg bei „1 fl 30 k“ Strafe (fl = Gulden), k = Kreuzer). Während der Wegestein von Dorf-Güll nur eine Strafe nennt, liest man auf dem von Trais-Horloff mehrere Strafzumessungen.

Trais-Horloff: quadratische Sandsteinsäule am östlichen Ortsausgang bei der Horloffbrücke (Feldweg nach Steinheim). I: „V.B.N.W.“ = Verbotener Weg; „Z.F.B.5.G.“ = Zu Fahren bei 5 Gulden; „Z.R.3.G.“ = Zu Reiten 3 Gulden, Z.G.I.G. = Zu Gehen 1 Gulden STRAF.

Ebensolche Steine stehen in den benachbarten Gemarkungen Münzenberg, Ober-Hörgern (**Abb. 74**, Oppershofen, Rockenberg, (alle Wetteraukreis).

## Öffentliche Längenmaße und andere Marktzeichen

Marktrecht, das war seit fränkischer Zeit das Recht (Marktregal) und ein Privileg des Königs, zu bestimmten Zeiten öffentlich einen Markt abhalten zu dürfen. Markt war, wie auch heute noch, lebenswichtig für Erzeuger und Verbraucher. Der Handel spielte sich auf dem Marktplatz ab, dem Mittelpunkt des öffentlichen Lebens einer Stadt. Um ihn herum standen in der Regel auch alle bedeutsamen Gebäude, das Rathaus, die Kirche, das Hochzeitshaus, die Apotheke, das Stadtwirtshaus, mitunter auch die Poststation und zahlreiche Patrizierhäuser. Marktrecht bedeutete aber auch Marktfrieden, der um 1300 eingeführt wurde. Symbole der Marktfreiheit und des Marktfriedens war das Marktkreuz, versehen mit Schwert und Handschuh. Marktmeister überwachten das Geschehen von Kauf und Verkauf. Wer beim Betrügen erwischt wurde, mußte mit Strafen rechnen, z. B.: zum öffentlichen Gespött am Pranger stehen, an Lastersteine gekettet werden, Schandmasken tragen, u a

Vom Ackerbau und der Viehhaltung im Umland wurden Erzeugnisse auf den Markt gebracht: Gemüse, Obst, Butter Käse, Milch u.a. Lebensmittel. Das städtische Handwerk und Gewerbe bot der Dorfbevölkerung seine Produkte feil: Stoffe, Kleidung, Schuhe, Lederzeug für die Bauern u.v.a. mehr.

Das uns allen geläufige Metermaß wurde erst 1875 in Paris durch eine internationale Meterkonvention zwischen damals 17 Staaten vertraglich festgelegt und eingeführt. Zuvor maß man mit Ellen (auch Fuß und Schuh, meist menschliche Körpermaße), die in den verschiedenen Marktorten voneinander abweichen konnten. Sie waren öffentlich sichtbar und zum Nachprüfen in der Nähe des Marktgeschehens (Marktplatz, Rathaus) angebracht. Maße waren eng mit dem Marktrecht verknüpft.

Grünberg; am Rathaus: Eisenband. 66 cm lang, 3 cm breit (**Abb.75**).

Rüddingshausen; am Türpfosten zum Friedhofseingang: Eisenband: 66,4 cm lang, 3 cm breit. 1 Elle, 24 Zoll (**Abb. 76**).

Staufenberg; Im Durchlaß des alten Stadtturmes (Baubeginn 1401): in einen Stein eingeschlagen (**Abb. 77**). Die Elle in ca. 2 m Höhe ist denkbar ungeeignet hoch. Sicher ist der Stein bei einer Restaurierung des Turmes in die heutige Höhe eingemauert worden. Deutlich sind die Begrenzungsstriche (in einem Abstand von 60 cm) und dazwischen das Wort „elle“ erkennbar.

Utphle; am alten Rathaus: Eisenband: 60 cm lang, 3 cm breit (**Abb.78**).

Andere allegorische Zeichen der Marktgerechtigkeit in Hessen:

Ober-Roßbach (Wetteraukreis); am Alten Rathaus (von 1500) ist hoch über der Straße ein geschmiedetes sechsspeichiges Rad mit einer Schwurhand und einem Schwert als Zeichen des ehemaligen Feldrügegerichtes (**Abb. 79**) angebracht. Es trat viermal, später nur noch einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hatten die jeweiligen Amtsmänner (Amtskeller) des Landesherren. Schwert, Schwurhand und Rad bedeuten, daß das Gericht auch über die Folter und Todesstrafe verfügen konnte.

Marköbel; wo sich das ehemalige östliche Stadttor befand, ist in eine Hauswand eine Steinplatte von 1706 mit Wappen, Schwert und Hand eingelassen.

Groß-Gerau; am Alten Rathaus (1578-79) hängt ein eisernes Schwert.

Neustadt (Odenwaldkreis); auf dem kleinen Marktplatz steht ein hölzernes Marktkreuz mit aufwärts gerichtetem Schwert und hängendem Handschuh, Zeichen der Gerichtsbarkeit (**Abb. 80**). Um seine Stadt vor den rivalisierenden Landesherren der Umgebung in den Wirren des 30-jährigen Krieges zu schützen, ließ der gewitzte und findige Bürgermeister Hans Filter 1646 ein allen sichtbares Kreuz mit Schwert und Hand errichten. Damit machte er deutlich, daß seine Stadt das Stadt- und Marktrecht besitzt und damit die Freiheit von Fron und Leibeigenschaft.

Fritzlar; auf dem alten Marktbrunnen (1564) steht eine Ritterfigur, die als Roland gedeutet wird.

Korbach; an der Nordwestecke des Alten Rathauses ist in eine Nische ein Ritter in Rüstung mit Fahnenlanze und Schild eingelassen. Die Figur soll in der alten Hansestadt Korbach nach norddeutschem Vorbild einen Roland darstellen. Ungeklärt ist noch ob sie die Marktkreuze abgelöst oder einfach ein anderer Ausdruck der Marktgerechtigkeit oder Gerichtshoheit symbolisieren sollen.

Alle diese Zeichen haben ihre Bedeutung, so ist das Schwert Symbol der Marktfreiheit, das Kreuz Symbol des Marktfriedens, die Hand (der Handschuh) Symbol der Marktgerichtsbarkeit und die Waage Symbol der Marktgerechtigkeit.

Am Burgeingang von Braunfels (Lahn-Dill-Kreis) weist eine Holztafel, auf der farbig und sehr drastisch ein Beil und eine abgeschlagene Hand auf-

gemalt ist, als Warnung den Burgfrieden zu achten. Inschrift: „Wer diesen Burgfrieden bricht, Der wird also gericht. 1527“ (**Abb. 81**).

## **Justitia, Symbol für Recht und Gerechtigkeit**

Allegorische Darstellungen der Gerechtigkeit gab es schon in der Antike. Das älteste bekannte Attribut für die Gerechtigkeit ist eine „Straußenfeder“. Im alten Ägypten war sie ein Zeichen für die Wahrheit und wurde zusammen mit einer Waage bei Gerichtsverhandlungen benutzt.

Bei den Griechen war eine Doppelaxt, auch das Schwert, Rechtssymbol.

Die Römer, Urheber des bis in unsere Zeit nachwirkenden „römischen Rechts“, benutzten als erste den Begriff „Justitia“, allerdings noch ohne bildliche Darstellungen. Ihre Attribute waren Schale, Füllhorn oder Zep-ter.

Als älteste bildliche Darstellung der „Justitia et Pax“ (Gerechtigkeit und Friede) im deutschsprachigen Raum gilt ein Relief an einem Sarkophag im Bamberger Dom. Justitia mit Schwert und Waage setzte sich erst im Mittelalter durch.

Ab dem 13. Jahrhundert haben sich die Personifikation der römischen Göttin Justitia, das Schwert und die Waage rasch über unseren Kontinent verbreitet. Wir finden Justitia mit Schwert und Waage als Brunnenfigur z.B. beim Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Römer in Frankfurt (**Abb.82**) und vor dem Altstädter Rathaus in Hanau, als Standbild und vielerorts als Wand-schmuck. Auch den hl. Michael findet man mancherorts als Gerechtigkeits-figur. Er trägt auf dem Michelstädter Marktplatzbrunnen von 1575 (Oden-wald) die Attribute der Justitia, die er aber erst im 18. Jh. in die Hände bekam.

Allegorische Darstellungen für Gerechtigkeit sind also sehr alt.

Auch die vorwiegend im norddeutschen Raum, meist dort wo fränkisch-sächsisches Recht galt, sind die Marktplätze zierenden Rolandsstandbilder Rechts- und Freiheitssymbole. Das größte steht in Stendal, das bekannteste in Bremen.

In Hessen gibt es Rolandsfiguren an der Nordwestecke des Rathauses von Korbach. und auf dem Brunnenstock des Marktplatzes in Fritzlar. Rolandstatuen wurden vom 14. bis 16. Jahrhundert vorwiegend norddeutschen Städten auf Marktplätzen oder beim Rathaus aufgestellt.

Hingewiesen werden soll noch auf sechs der Öffentlichkeit zugängliche Kriminalmuseen in Deutschland:

Berlin: Polizeihistorische Sammlung. Platz der Luftbrücke 6, 1000 Berlin 42.

Flensburg: Geschichtshistorische Sammlung. Im Landgericht, Friedrichstraße 2, 2390 Flensburg.

Halle: Sammlung Polizeidirektion. Dreyhausstraße 2, 0-4020 Halle

Kloster Haina: Psychatriemuseum. Im Psychiatrischen Krankenhaus, 3559 Haina (Kloster).

Rothenburg o.d.T.: Mittelalterliches Kriminalmuseum. Burggasse 3, 8803 Rothenburg o.d.T.

Stuttgart: Sammlung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, Taubenheimstraße 85, 700 Stuttgart.

### **Schutz den Denkmälern**

Wie bereits vermerkt wurde 1973 das Steinkreuz aus der Kreuzschneise im Ettingshäuser Wald entwendet. Ende 1995 verschwand der alte Bildstock an der Hohen Straße zwischen Münsterer Kreuz und Grünberg. Und im August 1996 war in einer Pressemitteilung zu lesen, daß am historischen Rathaus von Erbach im Odenwald das dreiteilige Halseisen des spätmittelalterlichen Prangers, von Unbekannten mutwillig aus seiner Mauerverankerung gerissen und gestohlen wurde. Der Pranger hing seit 1545, dem Bau des Rathauses, an dessen Außenwand.

Die Sinnlosigkeit der Entwendung oder Zerstörung solcher historischer Kleindenkmale ist kaum zu begreifen. Wie aufgezeigt wurde, haben noch manche Rechtsdenkmäler auch in unserem Kreisgebiet, obwohl ihre Funktion der Vergangenheit angehört, Jahrhunderte überlebt. Sie werden von der Allgemeinheit wenig beachtet und sind deshalb besonders gefährdet. Der regen Bautätigkeit der Nachkriegsjahre sind manche Kleindenkmäler zum Opfer gefallen. Auch die großen, modernen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen haben, wenn auch unbeabsichtigt, Schäden angerichtet. In solchen oder ähnlichen Fällen sollten umgehend die örtlichen Vertrauensleute der Denkmalbehörde verständigt werden. Auch wenn wir heute fortschrittlicher, moderner und zweckgerichteter denken, sollten wir diese Zeugen der Vergangenheit in schützende Obhut nehmen und den nachfolgenden Generationen als Kulturerbe erhalten. Schon immer lernte die Gegenwart auch von der Geschichte.

### **Versöhnliche Justitia**

Die Menschen wollen dann  
und wann  
Mal zeigen, wer sie sind.  
Dann stänkern sie einander an  
Und machen sehr viel Wind.

Natürlich wird die Dame prompt  
Vor so viel Unschuld weich,  
Und was dabei zustande kommt,  
Das nennt man dann Vergleich.

Sie spritzen sich ein ganzes Meer  
Von Bosheit ins Gesicht  
Und stellen sich dann hinterher

Als Unschuld vor Gericht.

Sie stehn so brav und bieder da  
In schönster Friedlichkeit,  
Damit sich Frau Justitia  
An ihrer Unschuld freut

Vergleiche machen immer Spaß,  
Bis man in Ohnmacht sinkt,  
Wenn nach dem Sturm im  
Wasserglas  
Die Kostenrechnung winkt.

(Hans-Erich Richter)

Die in diesem Bericht angeführten Rechtsdenkmäler erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Schon deshalb ist der Verfasser für jeden neuen Hinweis und für jede Anmerkung dankbar.

#### Abkürzungen:

D = Denkstein  
GH = Großherzogtum Hessen  
HD = Hessen-Darmstadt  
I = Inschrift  
KP = Königreich Preußen  
LH = Landgrafschaft Hessen

S = Sage  
SH = Solms-Hungen  
SL = Solms-Laubach bzw. Lich  
St = Steinkreuz  
WS = Weilburg-Solms  
(+) = Wüstung

#### *Quellen und Literaturhinweise:*

##### Zeitschriftenkürzel:

HiB = Heimat im Bild, Beilage des Gießener Anzeigers  
HeHt = Hessische Heimat, Beilage der Gießener Allgemeinen  
H.Bl.f.V = Hessische Blätter für Volkskunde  
H.Ztg. = Heimat-Zeitung Grünberg-Laubach  
MOGV = Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins

Amira, K. v.: Grundriß des germanischen Rechts, 1913.

Amira, K. v.: Die germanischen Todesstrafen. Abhandlg. der Bayer. Akademie der Wissensch., 1922.

Angstmann, E.: Der Henker in der Volksmeinung, seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Überlieferung. 1928.

- Azzola, Karl Friedrich: Die alten Steinkreuze im Stadt- und Landkreis Marburg. In Ztschr. des Vereins für Geschichte und Landeskunde, Bd. 80, 1969.
- Azzola, Karl Friedrich/Bormuth, Heinz/Schäfer, Fritz: Dolch, Schwert und Spieß als Steinkreuzzeichen im hinteren Odenwald. In Kultur und Geschichte des Odenwaldes. Hrsg. Breuberg-Bund. Breuberg-Neustadt 1976, S. 55 ff.
- Bayer, Joh.: Zur Geschichte der Gemeinde Lang-Göns. Butzbach, 1976.
- Becker, Wilh. Martin: Taschenwörterbuch des Heimatforschers. Darmstadt 1936.
- Beitl, R.: Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Stuttgart 1955.
- Bormuth, Heinz: Steinkreuze - Rechtsdenkmäler aus alter Zeit. In Sammlung zur Volkskunde in Hessen, Heft 6 (Flurdenkmäler im Krs. Dieburg). Oetzberg 1976.
- Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1906 u. 1928.
- Crull, H.G. und E.K. Schneider: Utphe. Hungen, 1973.
- Dehio, Georg; bearbeitet von Magnus Backes: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Hessen. München, 1982.
- Demandt, Karl. E.: Geschichte des Landes Hessen. Kassel, 1980.
- Dobiat, Claus: Der Menhir in Langenstein. Archäolog. Denkmäler in Hessen 65. Wiesbaden, 1987.
- Dünsberg-Verein (Herausgeber): Der Dünsberg und das Biebertal. Gießen, 1982.
- Ebel, Wilhelm: Curiosa iuris germanici. Kl. Vandenhoeck-Reihe 283/284. Göttingen, 1968.
- Failing, Wolf-Eckart: Mittelalterliche Gerichtsbarkeit. In HiB., 5/1971. Gießen.
- Frölich, Karl: Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes. Gießen, 1947.
- Frölich, Karl: Die mittelalterlichen Pranger. In H.Bl.f.V. Bd. XXXVI, 1937, S. 108 -110.
- Funk, W.: Alte deutsche Rechtsmale, 1940.
- Görlich, Paul: Rettung vor Gießener Fehlurteil durch die Mainzer Rechtsprechung. In HiB., 33/1985. Gießen.
- Görlich, Paul (Bearbeiter): Licher Heimatbuch. Die Kernstadt u. ihre Stadtteile. Lich, 1989.
- Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe, 2 Bände. Göttingen, 1899.
- Grünewald, Willi: Steinkreuze und Bildstöcke in der näheren und weiteren Umgebung von Grünberg. In H.Ztg. Weihnachten 1973.
- Grünewald, Willi: Steinkreuze und Steinblöcke als Mahnmale früherer Unglücksfälle und Verbrechen. In H.Ztg. vom 8.4.1980.
- Grund, Heinrich: Hess. Rechtsdenkmäler. In Volk und Scholle, H. 13/1935. Darmstadt.
- Haas, Werner: Historische Rechtsdenkmäler in Hessen - Ein Streifzug durch die Wetterau und ihre Randgebiete. In He.Ht. 1/1985.

- Hans, Günter (Bearbeiter): Buseck, seine Dörfer und Burgen. Buseck, 1986.
- Hans, Günter / Mann, Georg: Staufenberg, Stadt zwischen Lumda und Lahn. Gießen, 1983.
- Heimatkundl. AG Lahntal e.V. Hrsg.: Frauenkreuze sind Friedenskreuze. Neustadt a.d. Aich, 1986.
- Heimat- u. Verkehrsverein Allendorf/Lda., Hrsg.: Alendorf an der Lumda. Die Mitte des Tales. Allendorf, 1987.
- Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Das Werden Hessens. Marburg, 1986.
- Helbok, A.: Die volksgeschichtliche Bedeutung des alten Ausbreitungsfeldes der germanischen Steinsetzung in Südwestdeutschland. Meier Festschrift 1934.
- Helm, Karl: Wodan-Ausbreitung und Wanderung seines Kultes. In Gießener Beiträge zur deutschen Philologie. Nr. 85. Gießen, 1946.
- Heuson, Karl: Burg-, Stadt- und Landgericht Ortenberg. Büdingen, 1927.
- Höfel, O.: Steinkreuze Rheinhessens. Der Wormsgau. 2. 1939.
- Hofmann, Philipp: Hinrichtungen im Hüttenberg. In H.Ht. 17/ 1954.
- Hofmann, Philipp: Lang-Göns. Ein Dorfbuch aus dem Hüttenberg. Lang-Göns, 1955.
- Kappel, Irene: Steinkammergräber und Menhire in Nordhessen; Führer zur Nordhess. Ur- und Frühgeschichte. Heft 5/1978, Kassel.
- Knauß, Erwin: Der 300-jährige Grenzstreit zwischen Gießen und Klein-Linden. In H.Ht. 5/1964.
- Knauß, Erwin: Das 1200 jährige Londorf und die Rabenau. Londorf, 1958.
- Knauß, Erwin: Zwischen Kirche u. Pforte. 1200 Jahre Wieseck. Gießen, 1975.
- Knauß, Erwin: Zur Geschichte Gießens u. seines Umlandes. Gießen, 1987.
- Koch, E.: Rheinhessische Rechtsaltertümer. 1939.
- Köhler, Gustav Ernst: Der Hexenmeister von Reiskirchen. In Hess. Heimat. 5 / 1993. Gießen.
- Köhler, Gustav Ernst: Die Zehnt von Reiskirchen. In Hess. Heimat. 25/ 1996. Gießen.
- Koschorreck, Walter: Der Sachsenspiegel in Bildern (Aus der Heidelberger Bilderhandschrift). Insel Taschenbuch 218. 2. Auflage Frankfurt/M., 1977.
- Künßberg, E.v.: Deutsche Bauernweistümer, 1926.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Heimatbuch Holzheim. Gießen, o.J.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Pohlheim, Junge Stadt am Pfahlgraben. Gießen, 1982.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Grünberg. Gießen, 1972.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Das Buch der Stadt Hungen. Gießen, 1961.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Pohlheim. Junge Stadt am Pfahlgraben. Die Geschichte ihrer Ortsteile. Gießen, 1982.
- Kunz, Rudolf: Die Nordheimer Dorfordnung von 1692. In Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Band 11, Heppenheim, 1978.



- Leib, Jürgen (Hrsg.): Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Biebertales. Gießen, 1982.
- Listmann, Heinrich: Die letzten Galgen in Oberhessen. In He.Ht 10/1984. Gießen.
- Stadt Lollar, Hrsg.: 750 Jahre Lollar 1242-1992. Gießen, 1992.
- Melchior, G. Heinrich.: Über die Gonterskirchener Köhler. In MOGV. Gießen, 1994.
- Meyer, Erwin: Heimatkundliche Arbeiten aus dem Hessenland. Gießen, 1946.
- Meyer, Erwin: Hessische Heimatforschung Band 2. Gießen, 1957.
- Meyer, Erwin: Hessische Heimatforschung, Band 3. Gießen, 1966.
- Meyer, Otto: Das Reichskammergericht und die Reichsgrafschaft Solms-Laubach. In H.Ztg. Grünberg, 5.3.1994.
- Michel, Georg: So Leut sein mir in Vogelsberg und Schlitzerland. Hannover, 1964.
- Mogk, E.: Der Ursprung der mittelalterl. Sühnekreuze. Sitzbericht sächs.Ak. der W. 81. 1929.
- Möbinger, Friedrich: Gerichtslinden. In: Die Starkenburg. Heppenheim, 1/1963.
- Möbinger, Friedrich: Steinkreuze zwischen Rhein, Main und Neckar. 1935.
- Müller, Curt, Hrsg.: Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reichs; nach der Originalausgabe vom Jahre 1533. Reclams Universal Bibliothek Nr. 2990; o.J..
- Müller, Hanno: „Ein Hexenprozeß in Großen-Buseck“. In He.Ht. 8/1992. Gießen.
- Müller, W. Eine Londorfer Strafprozeßordnung. In HiB 37/1932.
- Müller, Wilh.: Oberhess. Heimatbuch. Hess. Volksbücher 58 - 60. Darmstadt, 1926.
- Müller, Wolfgang: Die Althessischen Ämter im Kreis Gießen. Marburg, 1940.
- Neeb, Reinhold: Räuber, Gauner und Vagabunden. Gießen, 1987.
- Neeb, Reinhold: Hexen - Folter - Scheiterhaufen. Gießen, 1991.
- Pfalz, F.: Die germanischen Ordalien, 1865.
- Pfeifer, Hans-Georg: Die Solmsische Gericht- und Land-Ordnung von 1571. In: He.Ht. 14+15/ 1984.
- Ramge, Hans: Der Dieb ziert den Galgen, in Wonnegauer Heimatblätter 3/1967. Worms.
- Rehbaum-Keller, A. : Sündenbock : Hexe. Gießen, 1994.
- Rempel, Hans: Die Rolandstatuen - Herkunft und geschichtliche Wandlung. Darmstadt, 1989.
- Riebeling, Heinrich: Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen. Dossenheim-Heidelberg, 1977.
- Riebeling, Heinrich: Historische Verkehrsmaile in Hessen. Dossenheim-Heidelberg, 1981.

- Riebeling, Heinrich: Historische Rechtsmale in Hessen. Dossenheim/Heidelberg, 1988.
- Riebeling, Heinrich und Siegfried Rumber: Kleindenkmale in Hessen. Hesenpark-Schriftenreihe, H. 5, 1984.
- Ruoff, W.H.: Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich. Schweizer Archiv 34. 1935.
- Sante, Georg, Wilh. (Hrsg.): Handbuch der Histor. Stätten Deutschlands. Hessen. Stuttgart, 1960.
- Sattler, Peter W.: Das Steinkreuz bei Grüningen, ein Flurdenkmal aus dem Mittelalter. In: HiB. Februar 1978.
- Sattler, Peter W.: Scharfrichter, Schinder, Schelme. In HiB. 28/1972
- Scheller, W.: „Mord- und Halsgericht um Juliane“. In HiB, 35/1934.
- Schneider, Ernst: Lollar. Von der Ackerfurche zum Fließband. Gießen, 1969.
- Schneider, Ernst: Das Kirchspiel Kirchberg. Gießen, 1964.
- Schnetzer, H.: Vom Steinkreuz zum Marterl. In Bayer. Hefte 1, 1914.
- Schnorr, Hans: Rechtsbräuche. In He.Ht. 16/1986. Gießen.
- Schulze, W. und H. Uhlig.: Gießener Geographischer Exkursionsführer. Bde. 1 - 3. Gießen, 1982.
- Schwerin, Cl. Frhr. von, Hrsg.: Sachsenspiegel (Landrecht). Reclam jun. Nr. 3355/56. Stuttgart, 1966.
- Söllner, M.: Vorgeschichtliche Kultdenkmale in Oberhessen. In HiB. Gießen, Nr. 27/1973 und Nr. 10 u. 11/1974.
- Solmsische Gerichts- und Landordnung von 1571. 3. Aufl. 1612 u. 6. Aufl. Stadt Allendorf a.d.L., Hrsg.: Allendorf a.d.L., Chronik zur 1200-Jahrfeier. Gießen, 1988.
- Steinl, Gerhard: Wasenmeister und Scharfrichter zu Gonterskirchen. In: Laubacher Hefte 8. 1989.
- Thudichum, Friedrich: Rechtsgeschichte der Wetterau. Aalen, 1969 (Neudruck der Ausgabe Tübingen, 1867- 85).
- Topographische Karten 1:25000, Nr.5317, 5318, 5319, 5320,5417, 5418, 5419, 5420, 5518, 5519.
- Unruh, Karl-Otto: Mordbuben und Brandstifter kamen vor ein Malefizgericht. In: Gießener Kreis Kalender 1973.
- Unruh, Karl-Otto: Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen. In Laubacher Hefte 9. Laubach, 1992.
- Villinger, Carl J.H.: 3 Mörder und 21 Ermordete. In Wonnegauer Heimatblätter 8/1966. Worms.
- Vilmars, A.F.C.: Hessisches Historien-Büchlein. Marburg, 1909.
- Wagner, August: Gerichtstags in der Grafschaft Solms. In He.Ht., 1/2/3/1954.
- Vogt, Heinr.: Recht u. Gesetz (I) Gerichte u. Rechtsprechung. Wiesbaden, 1957.
- Vogt, Hannah: Recht u. Gesetz (II) Strafrecht u. Strafvollzug. Wiesbaden, 1958.

- Vogt, Hannah: Recht u. Gesetz (III) Recht u. Gerechtigkeit. Wiesbaden, 1963.
- Walbe, Heinrich: Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen. Band III (Südlicher Teil). Darmstadt, 1933.
- ders.: Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, Band I (Nördlicher Teil). Darmstadt, 1938.
- Welkoborsky, Gerhard: Weistümer der Wetterau (Nach der Sammlung von Jakob Grimm). In: He.Ht 23/1986, Gießen.
- Welkoborsky, Gerhard: Vom Juvelier zum Vagabunden. In: He.Ht., 22/1983.
- Wendel, Georg: Im Freien zu Gericht sitzen, in: Wonnegauer Heimatblätter Nr. 9/1968. Worms.
- Weyrauch, Thomas: Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528-1737. Gießen, 1989.
- Wiedemann, Eugen: Sühnekreuze - Denkmäler mittelalterlichen Rechtsbrauchtums. In Blätter des Schwäbischen Albvereins; Heft 1/1980, S. 4 - 8.
- Wörner, Christoph: Das Solms' Landrecht. Unveröffentlichtes Manuskript, Laubach, 1996.
- Eigene Aufzeichnungen und Ältestenbefragungen.

### **Verzeichnis der Abbildungen (Abb)**

(alle Aufnahmen vom Verfasser)

- Abb. 1 Königsstuhl in Rhens am Rhein
- 2 Eike von Repgow, Denkmal am alten Gericht in Dessau
- 3 Gerichts- und Landordnung für die Grafschaft Solms
- 4 Karte: Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen
- 5 Harbach: Monolith
- 6 Nieder-Bessingen: Langer Stein
- 7 Daubringen: Hammelstein
- 8 Dornholzhausen: Götzenstein
- 9 Lang-Göns: Bräutigamsstein
- 10 Oberkleen: Grauer Stein oder Götzenstein
- 11 Hattenrod: Monolith am Sportplatz
- 12 Langenstein, Krs. Marburg-Biedenkopf: Langer Stein
- 13 Trais-Münzenberg, Wetteraukreis: Kräppelstein
- 14 Unter-Widdersheim, Wetteraukreis: Kindstein
- 15 Utphe: Retiradenstein
- 16 Muschenheim: Hexentisch
- 17 Rodheim-Bieber: Königstuhl
- 18 Reiskirchen: Nonnenköppel

- 19 Ettingshausen: Odoneköppel
- 20 Utphe: Unter den Linden
- 21 Ruppertsburg: Altes Gericht
- 22 Grebenhain, Vogelsbergkreis: Gerichtsstätte und Tanzplatz
- 23 Kaichen: Freigericht
- 24 Gießen-Wieseck: Straßenschild
- 25 Annerod: Denkstein im Fernwald
- 26 Beuern: Mordstein in der Kirche
- 27 Flensungen: Steinkreuz im Kirchhof
- 28 Gießen: Steinkreuz im Alten Schloß:
- 29 Großen-Buseck: Steinkreuz an der Kirche
- 30 Grüningen: Steinkreuz am Birnkheimer Born
- 31 Krofdorfer Forst: Frauenkreuz
- 32 Königstuhl: Frauenkreuz
- 33 Königsteuhl: Kreuzstein
- 34 Laubach: Steinkreuz ehemals am alten Fußpfad nach Freien-  
seen
- 35 Lich: Steinkreuz an der Straße nach Arnsburg
- 36 Nonnenroth: Steinkreuz im Dorf
- 37 Ober-Bessingen: Steinkreuz an der Straße nach Nieder-  
Bessingen
- 38 Queckborn: Steinkreuz an der Straße nach Grünberg
- 39 Rabertshausen: Steinkreuz an der Straße nach Rodheim
- 40 Reiskirchen: Steinkreuz unter der Friedenslinde
- 41 Rüdtingshausen: Steinkreuz an der Straße nach Weitershain
- 42 Ruppertsburg: Steinkreuze am Ortsende Richtung Villingen
- 43 Trais-Horloff: Steinkreuz im Kirchhof
- 44 Trais-Horloff: Steinkreuz in der Bellersheimer Straße
- 45 Ettingshausen: gestohlenes Steinkreuz, ehemals in der Kreuz-  
schneise
- 46 Grüningen: Gerichts- und Tanzlinde
- 47 Villingen: Fotomontage von der alten Gerichts- und Tanzlinde
- 48 Villingen: 100-jährige Dorflinde
- 49 Lehnheim: Schiedslinde
- 50 Großen-Linden: Ortswappen
- 51 Grüningen: Ortswappen
- 52 Altenburschla, Werra-Meißner-Kreis: altes Dorfgericht
- 53 Laubach: Galgensteintrommeln im Schloßpark
- 54 Großen-Buseck: Galgenreste im Anwesen Oberpforte 7
- 55 Hungen: vermutliche Galgenreste im Kirchhof
- 56 Münzenberg, Wetteraukreis: Galgen
- 57 Herbstein, Vogelsberkreis: Galgensäulen
- 58 Hopfmanssfeld, Vogelsbergkreis: Galgensäulen
- 59 Lämmerspiel, Kreis Offenbach: Galgensäulen

- 60 Oberndorf, Lahn-Dill-Kreis: Galgensäule
- 61 Pfungstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg: dreischläfriger Galgen
- 62 Beerfelden, Odenwaldkreis: dreischläfriger Galgen
- 63 Gießen: Hinweisschild Stockhaus
- 64 Grünberg: Diebsturm
- 65 Grünigen: Diebsturm
- 66 Obbornhofen: Pranger (Halseisen) am alten Rathaus
- 67 Ober-Hörgern: Pranger (Halseisen) am alten Rathaus
- 68 Langsdorf: Pranger, Kugel zum Anketten am alten Rathaus
- 69 Schauenburg-Elmshagen, Kreis Kassel: Schandpfahl
- 70 Gießen: Straßenschild Trillergasse
- 71 Weickartshain: Grenzstein am Fußweg nach Wetterfeld
- 72 Krofdorfer Forst: Dreiherrenstein
- 73 Dorf-Güll: Bußgeldstein
- 74 Ober-Hörgern: Bußgeldstein
- 75 Grünberg: Elle am Rathaus
- 76 Rüdtingshausen: Elle am Eingang zum Friedhof
- 77 Staufenberg: Elle im Stadttorbogen
- 78 Utphe: Elle am alten Rathaus
- 79 Ober-Roßbach, Wetteraukreis: Marktgerichtszeichen am alten Rathaus
- 80 Neustadt, Odenwalskreis: Marktkreuz
- 81 Braunfels, Lahn-Dill-Kreis: Tafel am Schloßeingang
- 82 Frankfurt: Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Römerplatz

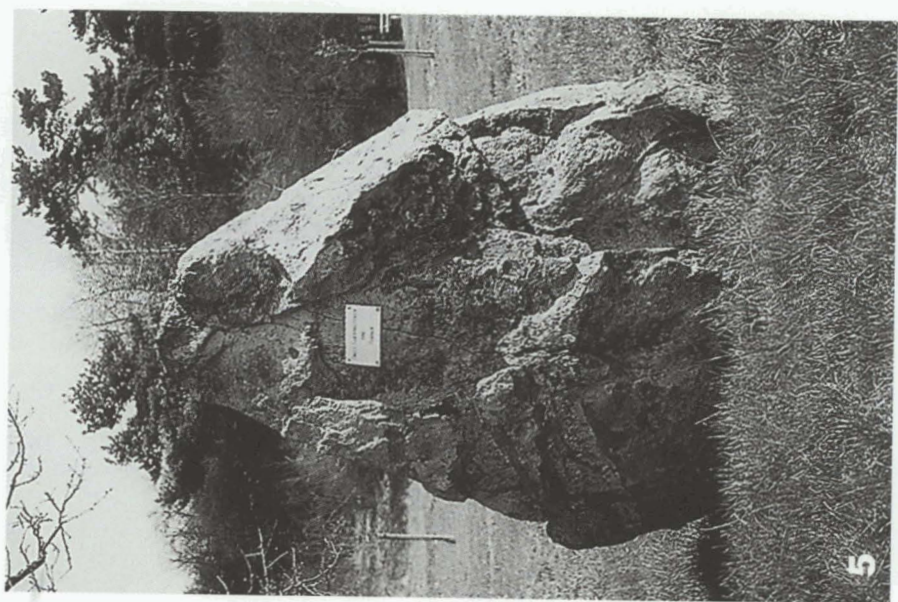
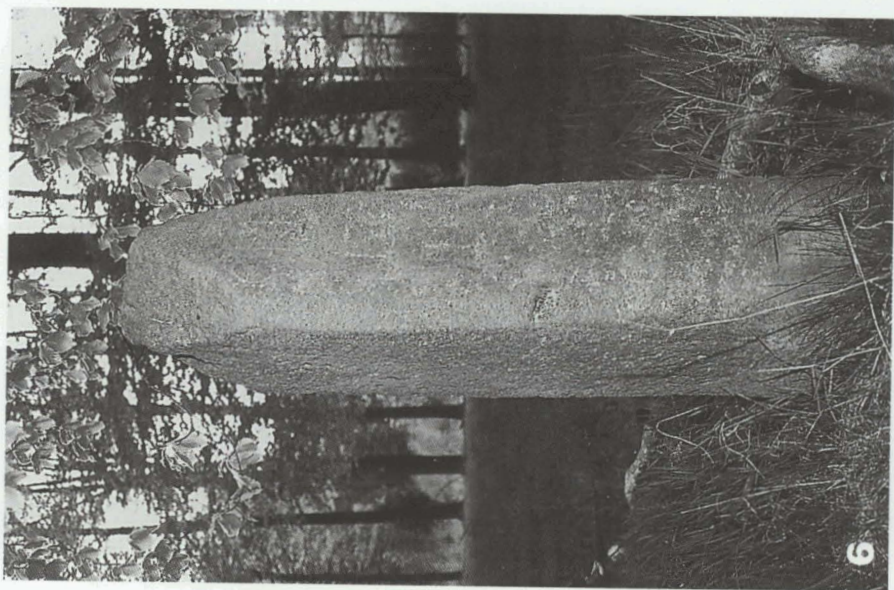


Der  
**Graffschaft Solms,**  
 und Herrschaften  
**Münzenberg, Widenfels und  
 Sonnenwald zc.**  
**Gerichts-**  
 und  
**Land-Ordnung,**  
 wie sie  
 Anno 1571. publiciret worden,  
 jetzt abermals  
 von neuem übersehen, mit Fleiß corrigiret,  
 und  
 in gewisse Verſeuc  
 abgetheilet.

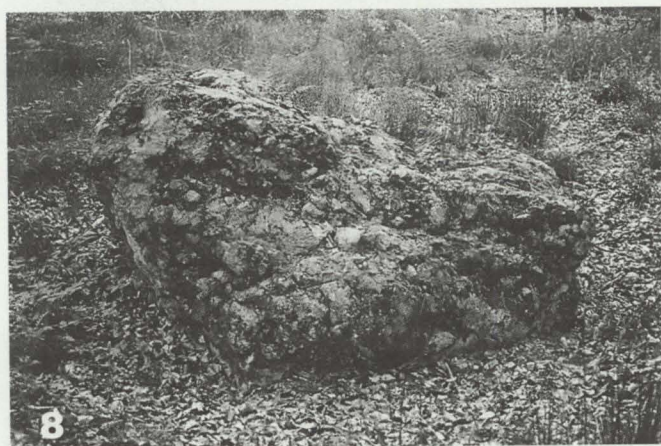
BIBLIOTHEK  
 G. Kullmann  
 WIEGBACH

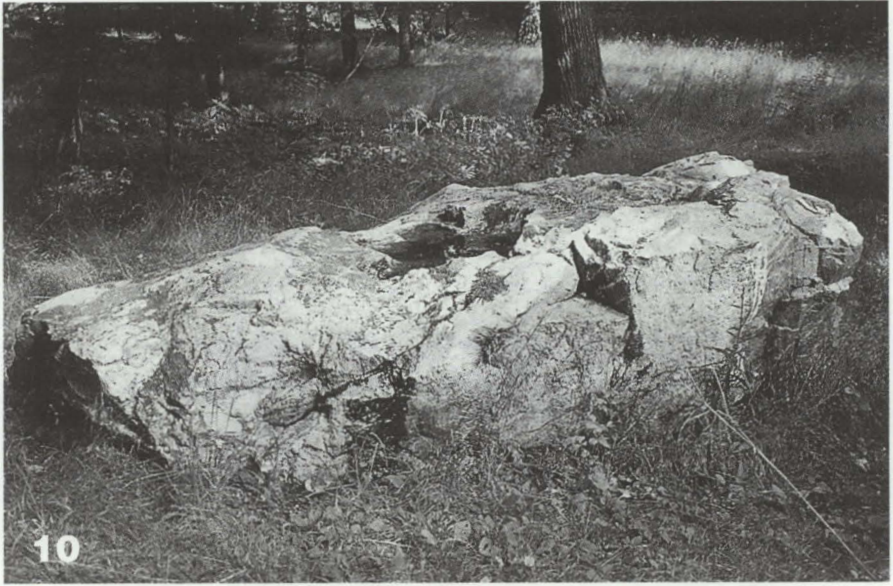
Sechste Auflage.  
 Weimar, 1773.  
 Verlegt von George Ernst Winkler.

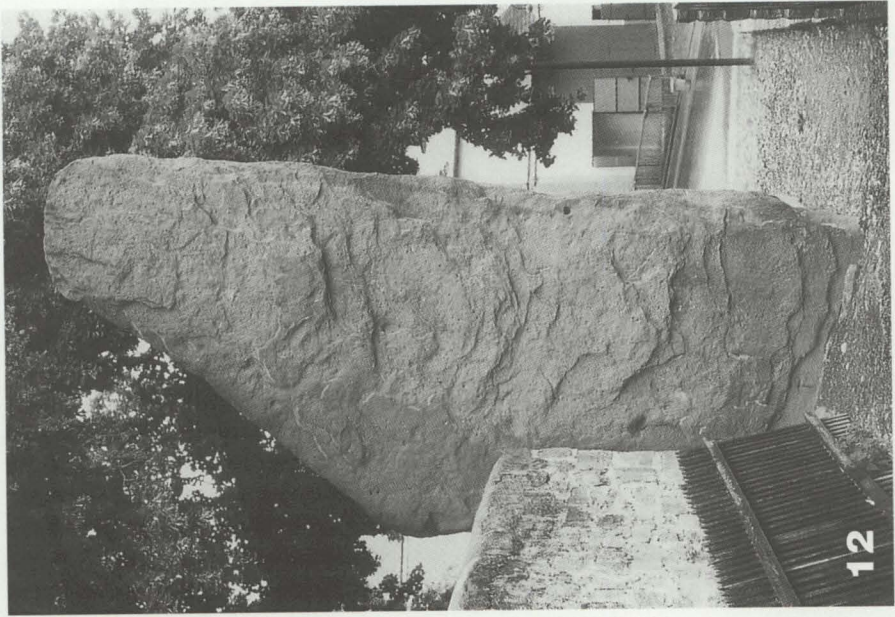


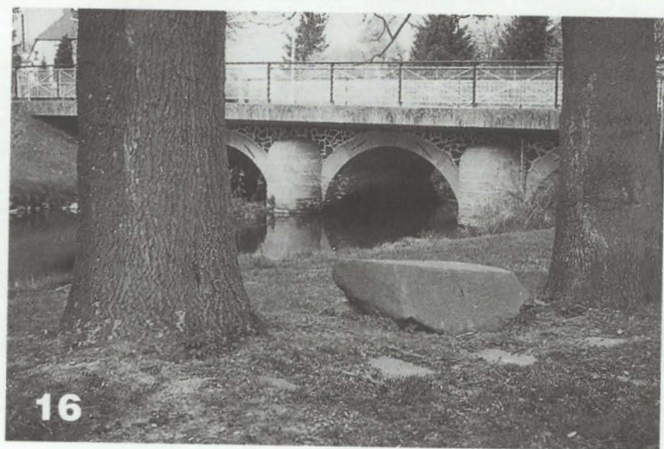






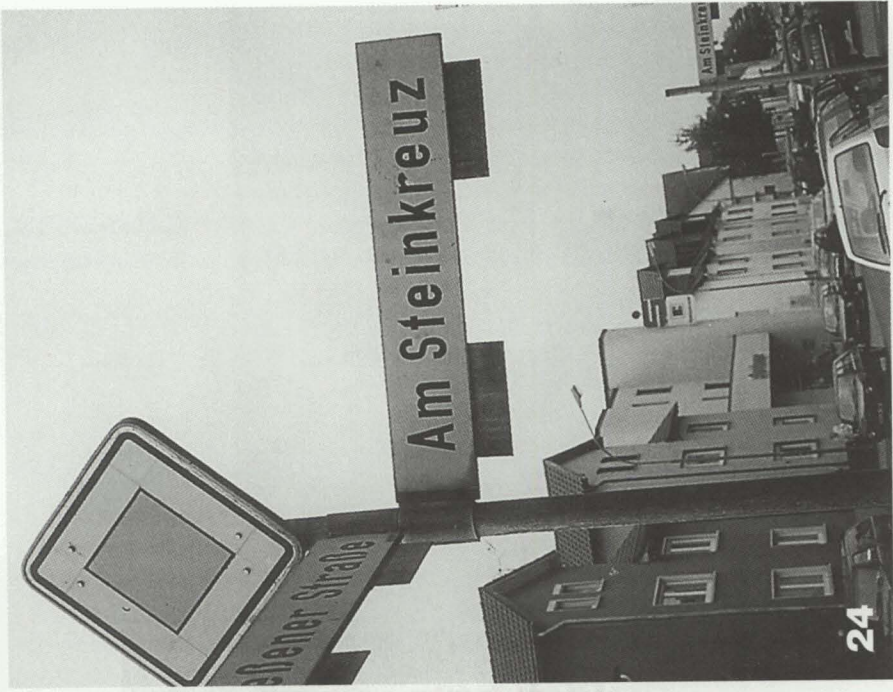


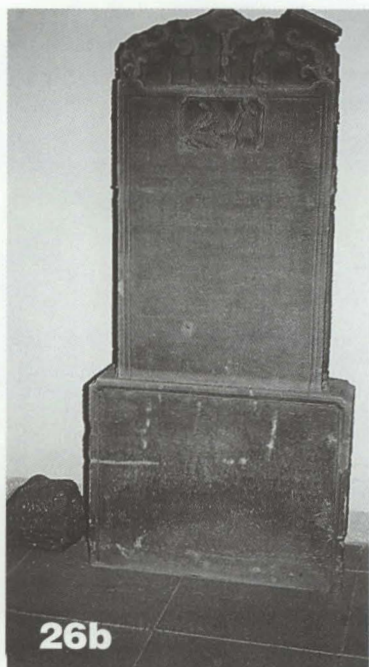
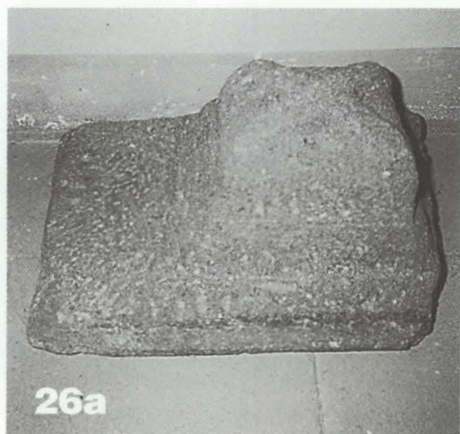




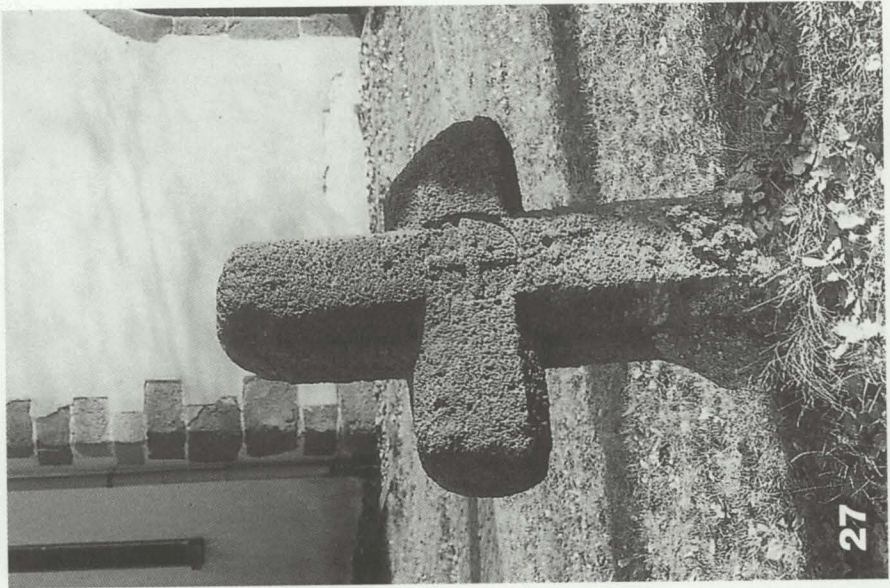


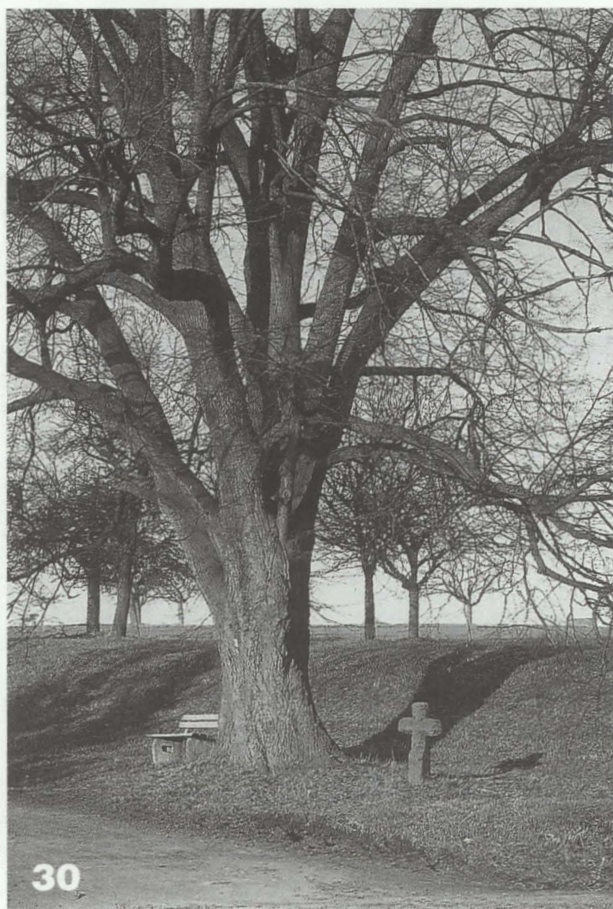


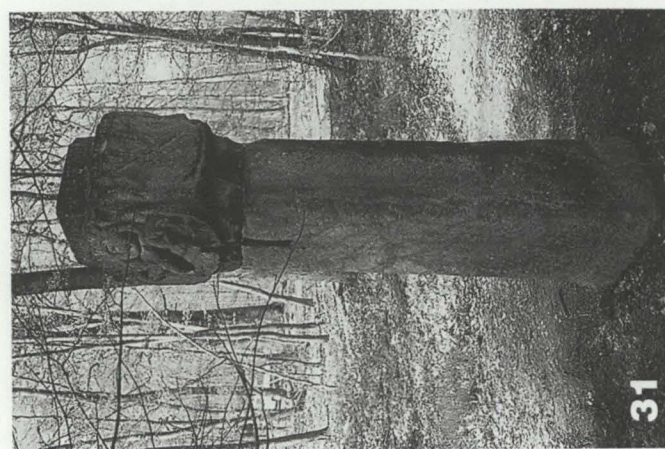
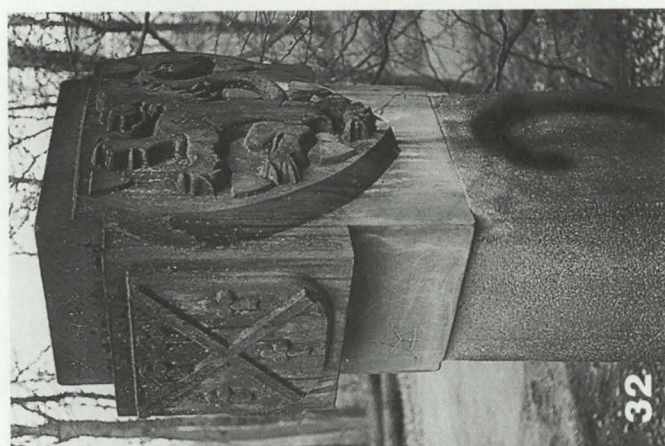
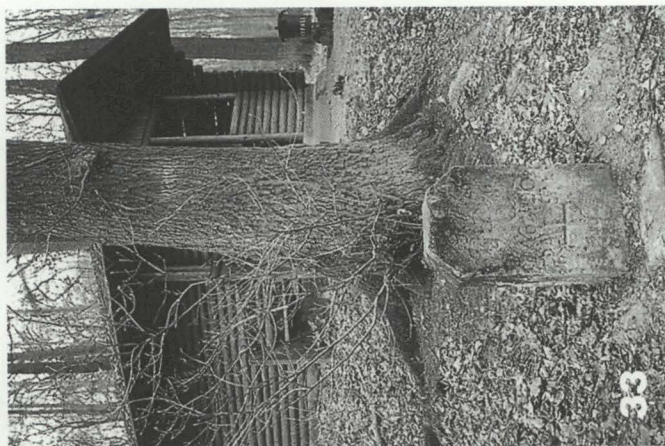


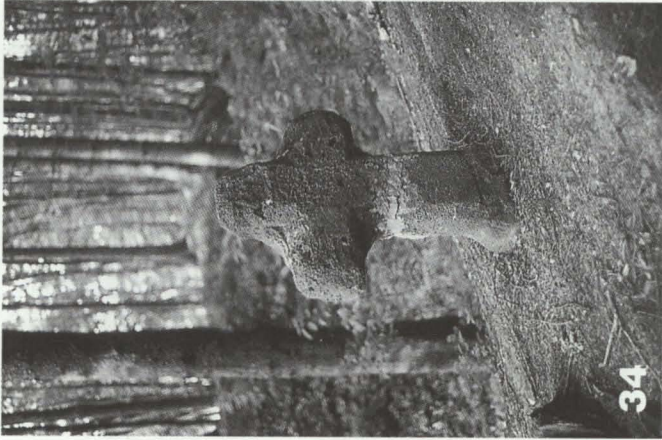


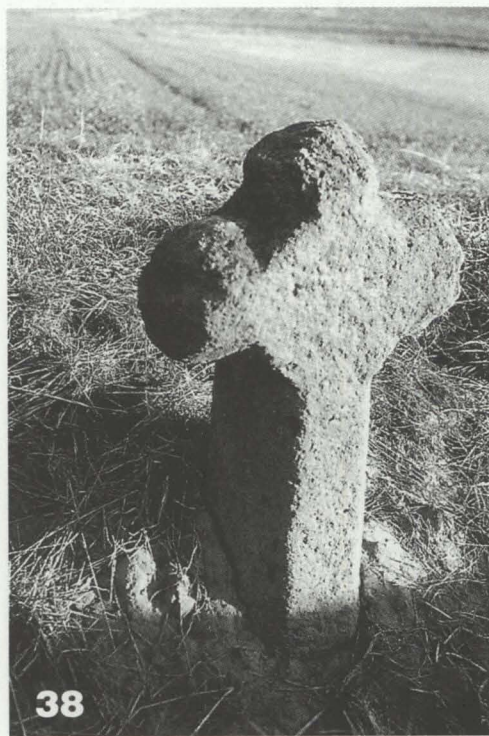




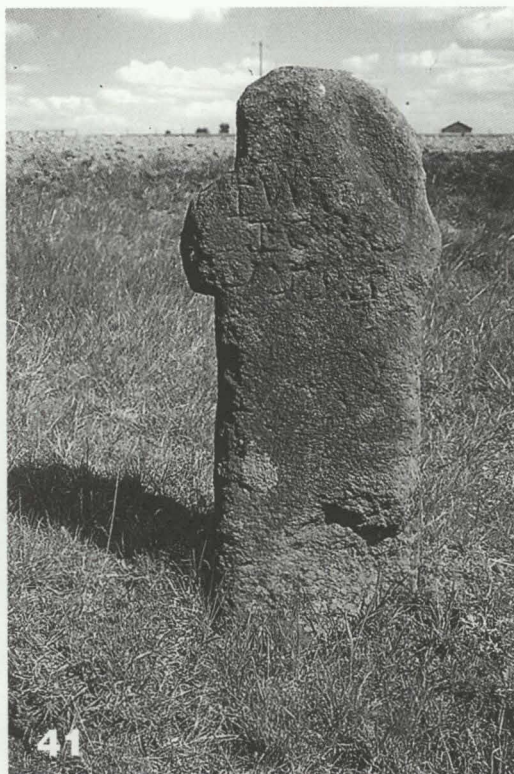


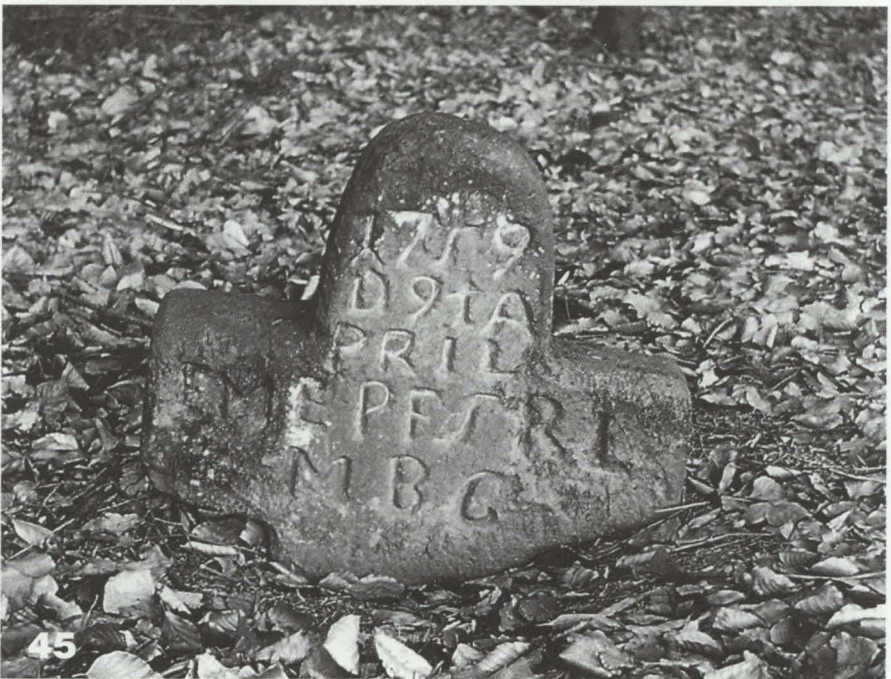
















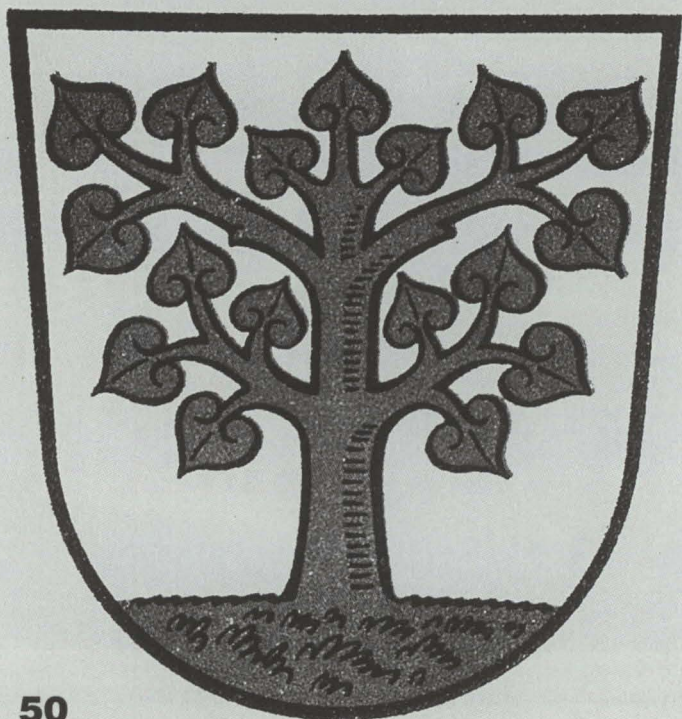




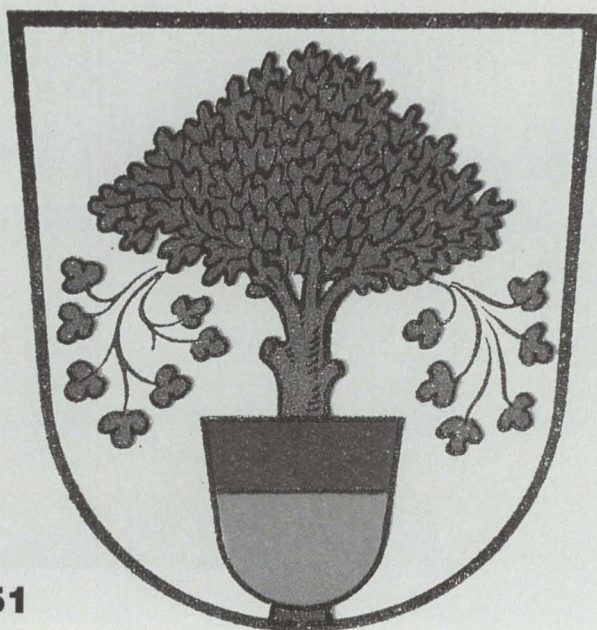
49



GROSSEN-LINDEN



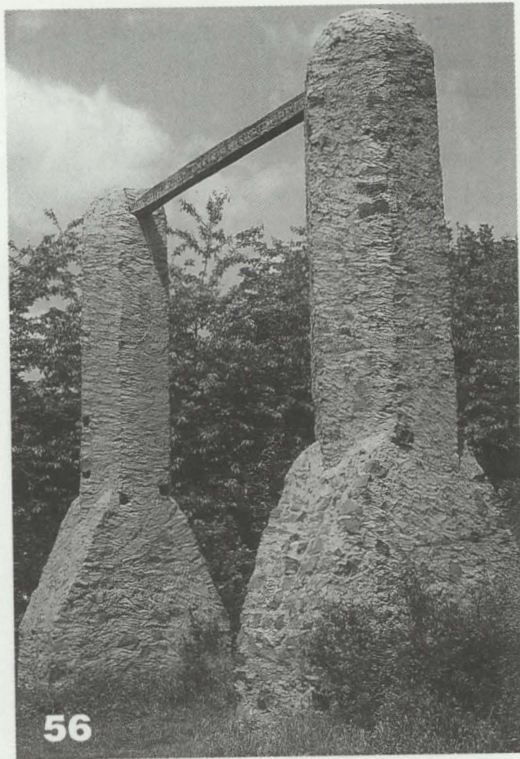
50

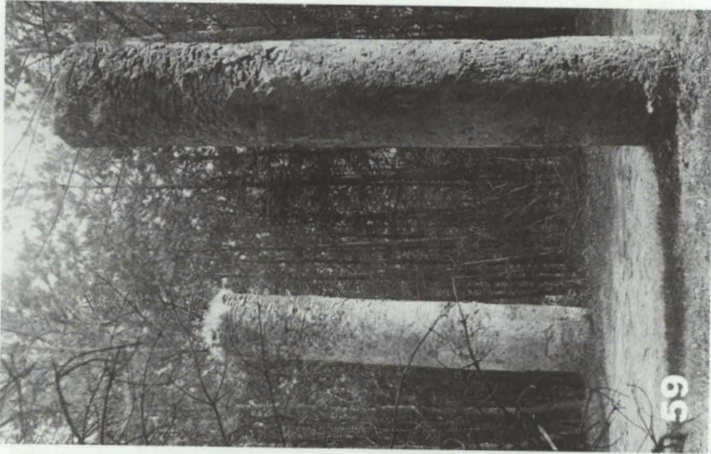
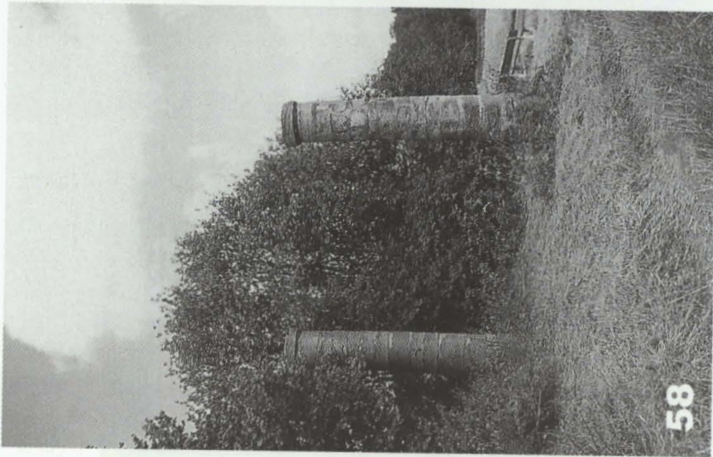
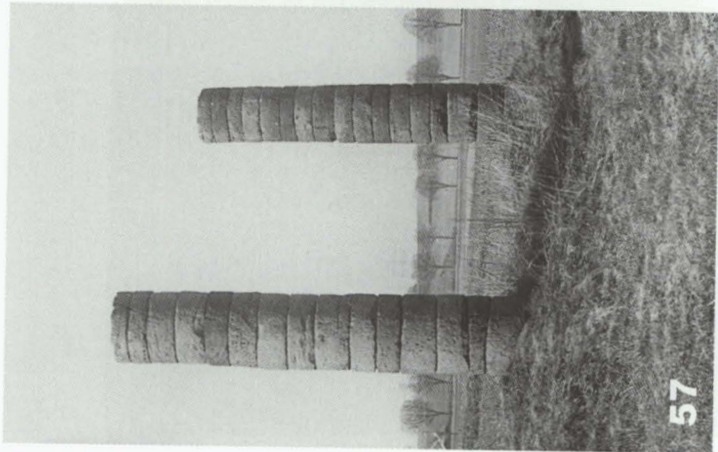


51

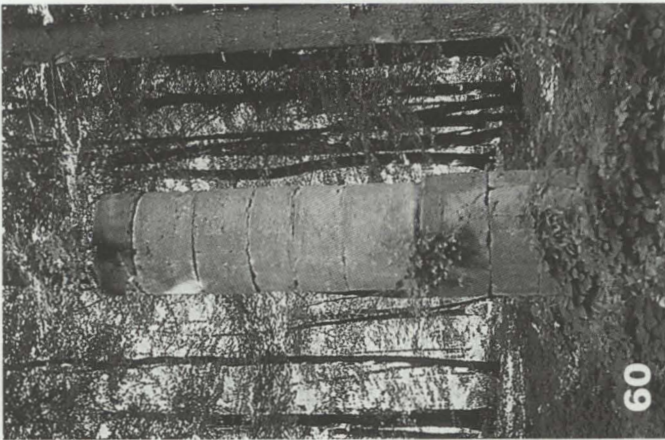
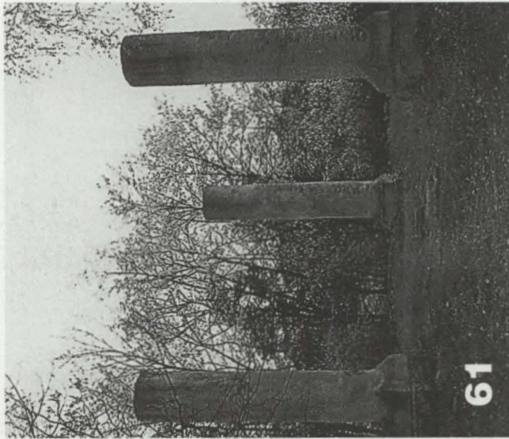


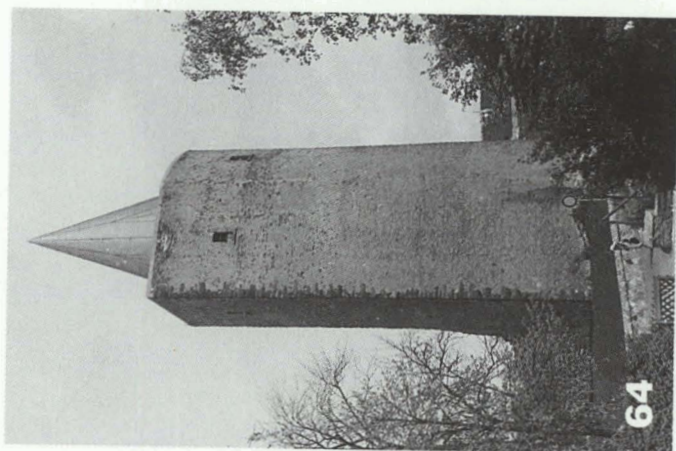
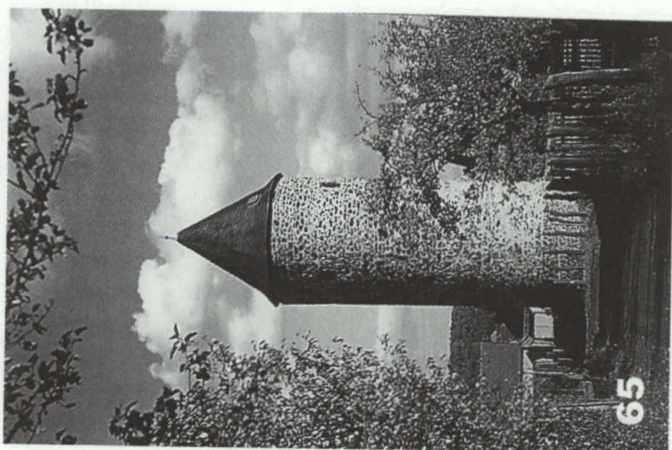


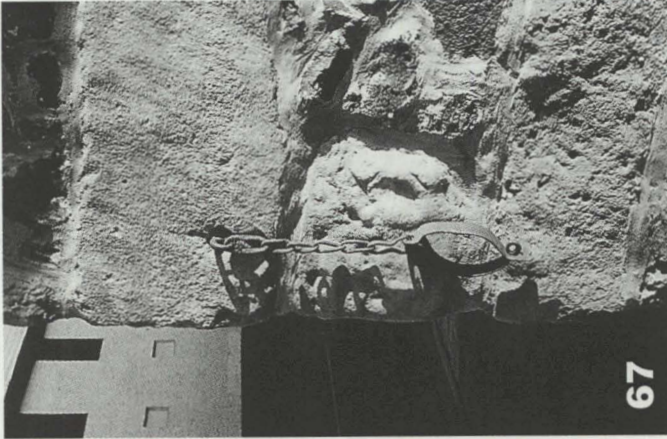














69



70



